

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd am 27. September 2023 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadtgemeinde Gmünd – 9853 Gmünd, Hauptplatz 20.

Die Anfertigung dieser Niederschrift erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 104/2022.

Anwesend:

Der Vorsitzende: Bgm. Josef Jury

Die Mitglieder
des Stadtrates: Vzbgm. Claus Faller
Vzbgm. Philipp Schober Bsc
StR. Hubert Rudiferia

Die Mitglieder des
Gemeinderates: GR. Markus Stefan
GR. Benno Wassermann
GR. Christine Ebner
GR. Philipp Landsiedler
GR. Reinhold Jank, MSc
GR. Rudolf Dieter Nußbaumer
GR. Frank Muzikar
GR. DI. (FH) Markus Schiffer
GR. Sylvia Petschar (ab 19.20 Uhr)
GR. Peter Unterzaucher
GR. Josef Hans Mößler
GR.-Ers. Heinrich Penker
GR.-Ers. Felix Rudiferia
GR.-Ers. Barbara Stefan

Nicht anwesend und
entschuldigt: StR. Peter Gratzner
GR. Elena Penker
GR. Herwig Genser
GR. DI. Christian Kari

Weiters: Finanzverwalter Hannes Truskaller

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 der K-AGO 1998 LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 104/2022.

Der Gemeindebedienstete Mag. (FH) Christian Rudiferia, MA.

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der §§ 21 Abs. 1 und 35 Abs. 2 K-AGO unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis. Die Zustellnachweise liegen vor.

Der Gemeinderat ist gemäß § 38 K-AGO beschlussfähig.

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden erfolgt die Erledigung folgender Angelegenheiten:

T A G E S O R D N U N G

- 01) **Berichte über die Sitzungen des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten**
- 02) **Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten;**
Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023
- 03) **Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten;**
Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der IKZ-Mittel der Jahre 2022 und 2023
- 04) **Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten;**
Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel 2023
- 05) **Projekt „Porsche-Park Gmünd“;**
Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Finanzierungsplanes
- 06) **Projekt „Panorama-Kamera Gmünd“;**
Beratung und Beschlussfassung über Anschaffung und den Betrieb einer neuen 360-Grad-Panorama-Live-Kamera für Gmünd einschließlich der erforderlichen Finanzierung
- 07) **Projekt „Kraftwerk Landfraß“;**
Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Finanzierungsplanes
- 08) **Projekt „Regenwasserkanal Moostratte“;**
Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Vergabesumme sowie des Finanzierungsplanes
- 09) **Projekt „FF Gmünd – TLFA4000“;**
Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Finanzierungsplanes
- 10) **Projekt „E-Ladestation Gmünd“;**
Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Finanzierungsplanes
- 11) **Projekt „ABA Gmünd – Aufschließungen 2023“;**
Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Darlehensaufnahme
- 12) **Projekt „GWVA Gmünd – KIWAZU“;**
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Darlehensaufnahme
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung an die beteiligten Projektpartner
- 13) **Projekt „GWVA Gmünd/Trebesing – Erneuerung Transportleitung“;**
Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Darlehensaufnahme
- 14) **Projekt „Baulandmodell Grünleiten“;**
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Darlehensaufnahme für die Erweiterung der ABA Gmünd für die Baustufe 7
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Darlehensaufnahme für die Erweiterung der GWVA Gmünd für die Baustufe 7

- c) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Regionalfondsdarlehens für die Herstellung der Aufschließungsstraße in der Baustufe 7
- d) Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Kaufanträge für Baugrundstücke in der Baustufe 7
- e) Beratung und Beschlussfassung über die Zufahrtsvereinbarung mit der Kärntner Landesstraßenverwaltung für die zweite Einfahrt von der L12 Maltatal Straße

15) Straßenbeleuchtung - Stadtbrücke;

Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung der Brückenbeleuchtung einschließlich Auftragsvergabe und Finanzierung

16) Örtliche Raumordnung

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Stadtkernverordnung gemäß den Bestimmungen des K-ROG 2021
- b) Beratung und Beschlussfassung über Änderungen des Flächenwidmungsplanes
- c) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Michael Pucher auf Freigabe der Baustufe 2 im Bereich des Teilbebauungsplanes Stubeck

17) Grundstücksangelegenheiten;

- a) Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über die Verwertung der Parzellen 313/6 und 313/7 beide K.G. Gmünd
- b) Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über den Erwerb der Parzelle 25/3 KG Landfraß

18) Stadtgemeinde Gmünd;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Verordnung über Wasserbezugsgebühren
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Verordnung über die Kanalgebühren

19) Krämermärkte 2024;

Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der Krämermarkttermine 2024

20) Volksschule Gmünd;

Beratung und Beschlussfassung über die Fortsetzung des Projektes „Ich und wir Glückskinder“

ERLEDIGUNG

- **Festlegung der Protokollfertiger**

Als Protokollfertiger werden GR. Rudolf Nußbaumer und Herr GR. Frank Muzikar bestimmt.

- **Fragestunde gem. § 46 K-AGO 1998**

01) Bericht über die Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

Herr GR. Schiffer berichtet als Obmann des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses, dass am 27.7.2023 die letzte Sitzung des Ausschusses stattgefunden hat. Dabei wurden rund 700 Belege geprüft und keinerlei Auffälligkeiten festgestellt. Seitens des Ausschusses wird auf die Einhaltung der im Budget vorgesehenen finanziellen Rahmen hingewiesen. Dies sollte auch bei Beschlüssen der Gremien unbedingt weiterhin beachtet werden. Weiters wurde die Abrechnung des Kize Fischertratten

detailliert angeschaut. Dazu sind noch zwei Punkte offen, welche bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses abgeklärt werden.

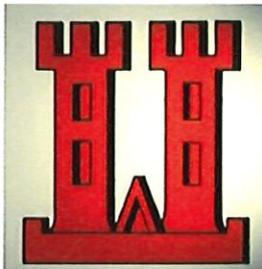
Der Gemeinderat nimmt dem Bericht zur Kenntnis.

02) Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten;

Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023

Herr Finanzverwalter Truskaller berichtet, dass die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages pro Haushaltsjahr verpflichtend ist. Grundsätzlich umfasst der Nachtragsvoranschlag neben Änderungen bei den laufenden Einnahmen und Ausgaben auch die Budgetierung der zwischenzeitlich mit Finanzierungsplänen beschlossenen Projekte der Stadtgemeinde Gmünd. Der Entwurf lag in der Zeit vom 14.9.2023 bis 27.9.2023 öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Herr Finanzverwalter Truskaller erläutert den Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2023:



**Finanzverwaltung
GR-Sitzung 27.9.2023**

*** 1. Nachtragsvoranschlag**

- Überblick Veränd. Voranschlag versus 1.Nachtrag
- NVA Entwurfsversion
- Detailübersicht der Veränderungen
- Analyse/Statement

*** Darlehensaufnahme**

- Vergleich Angebote
- Vorschläge

27.9.2023

1

1. Nachtragsvoranschlag - Überblick Veränderungen*



Veränderungen Voranschlag versus 1. Nachtragsvoranschlag

Gesamthaushalt lt. Voranschlag 2023:			Voranschlag		Veränderungen		1. Nachtragsvoranschlag	
			2023		2023		2023	
	MVAG-Ebene:	Mitteverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	EVA	FVA	EVA "Veränd"	FVA "Veränd"	EVA "neu"	FVA "neu"
operative Gebarung	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	€ 6.048.300,00	€ 5.692.200,00	€ 646.000,00	€ 560.400,00	€ 6.694.300,00	€ 6.252.600,00
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	€ 6.197.700,00	€ 5.519.600,00	€ 745.000,00	€ 668.700,00	€ 6.942.700,00	€ 6.188.300,00
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	-€ 149.400,00	€ 172.600,00	-€ 99.000,00	-€ 108.300,00	-€ 248.400,00	€ 64.300,00
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 0,00		€ 150.000,00		€ 150.000,00	
	1	Zurweisungen an Haushaltsrücklagen	€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	€ 0,00		€ 150.000,00		€ 150.000,00	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0 +/- SA1)	-€ 149.400,00		€ 51.000,00		-€ 98.400,00	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mitteverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):						
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		€ 700.500,00		€ 496.200,00		€ 1.196.700,00
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		€ 628.200,00		€ 1.130.700,00		€ 1.758.900,00
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		€ 72.300,00		-€ 634.500,00		-€ 562.200,00
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		€ 244.900,00		-€ 742.900,00		-€ 497.900,00
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:	Mitteverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):						
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		€ 0,00		€ 542.400,00		€ 542.400,00
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		€ 553.700,00		€ 57.400,00		€ 611.100,00
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-€ 553.700,00		€ 485.000,00		-€ 68.700,00
	SA5	Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung (SA3 + SA4)		-€ 308.800,00		-€ 257.900,00		-€ 566.600,00

27.9.2023

2



Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten
Hauptplatz 20, 9653 Gmünd in Kärnten

NVA Entwurfsversion
für das
Finanzjahr
2023

Bezirk Spital an der Drau
Gemeindekennziffer 25003
Fläche 3.156,13 ha
Einwohnerzahl 2.544

27.9.2023

3



Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten	NVA Entwurfsversion 2023	GKZ 20608
Ergebnisvoranschlag NVA Gesamthaushalt - bereinigt um Interne Vergütungen		

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA neu	VA bisher	Differenz
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	4.974.300,00	4.726.200,00	248.100,00
1	212	Erträge aus Transfers	1.343.800,00	945.900,00	397.900,00
1	213	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00
SU	21	Summe Erträge	6.318.100,00	5.672.100,00	646.000,00
1	221	Personalaufwand	1.002.600,00	919.500,00	83.100,00
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	2.548.000,00	2.092.800,00	455.200,00
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	2.754.700,00	2.704.100,00	50.600,00
1	224	Finanzaufwand	261.200,00	105.100,00	156.100,00
SU	22	Summe Aufwendungen	6.566.500,00	5.821.500,00	745.000,00
SA0	SA0	(0) Nettoergebnis (21-22)	-248.400,00	-149.400,00	-99.000,00
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	150.000,00	0,00	150.000,00
1	240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
SA0R	SA0R	Saldo Haushaltsrücklagen	150.000,00	0,00	150.000,00
SA00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von HH-Rücklagen	-98.400,00	-149.400,00	51.000,00

27.9.2023

4



Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten	NVA Entwurfsversion 2023	GKZ 20608
Finanzierungsvorschlag NVA Gesamthaushalt - bereinigt um interne Vergütungen		

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA neu	VA bisher	Differenz
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	4.923.300,00	4.686.200,00	237.100,00
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	953.100,00	629.800,00	323.300,00
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	0,00	0,00	0,00
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	5.876.400,00	5.316.000,00	560.400,00
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	1.002.600,00	919.500,00	83.100,00
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	1.902.900,00	1.414.700,00	388.200,00
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	2.745.400,00	2.704.100,00	41.300,00
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	261.200,00	165.100,00	156.100,00
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	5.812.100,00	5.143.400,00	668.700,00
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)	64.300,00	172.600,00	-108.300,00
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	128.700,00	40.000,00	88.700,00
1	332	Ein- u. d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	1.500,00	1.500,00	0,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	1.056.500,00	659.000,00	407.500,00
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	1.186.700,00	700.500,00	486.200,00
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.749.600,00	628.200,00	1.121.400,00
1	342	Ausz. von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	9.300,00	0,00	9.300,00
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	1.758.900,00	628.200,00	1.130.700,00
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33-34)	-572.200,00	72.300,00	-644.500,00
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)	-497.900,00	244.900,00	-742.800,00

27.9.2023

5



Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten	NVA Entwurfsversion 2023	GKZ 20608
Finanzierungsvoranschlag NVA Gesamthaushalt - bereinigt um Interne Vergütungen		

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA neu	VA bisher	Differenz
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	542.400,00	0,00	542.400,00
1	353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin instr. m Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	542.400,00	0,00	542.400,00
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	611.100,00	553.700,00	57.400,00
1	363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin instr. m Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	611.100,00	553.700,00	57.400,00
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	-68.700,00	-553.700,00	485.000,00
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)	-566.600,00	-308.800,00	-257.800,00
1	370	Einzahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	0,00	0,00	0,00
1	380	Auszahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	0,00	0,00	0,00
SA51	SA51	Saldo Geldfluss aus operativer Gebarung für invest. Vorhaben	0,00	0,00	0,00

27.9.2023

6



Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten	NVA Entwurfsversion 2023	GKZ 20608
Ergebnisvoranschlag NVA Gesamthaushalt - Interne Vergütungen enthalten		

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA neu	VA bisher	Differenz
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	5.350.500,00	5.102.400,00	248.100,00
1	212	Erträge aus Transfers	1.343.800,00	945.900,00	397.900,00
1	213	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00
SU	21	Summe Erträge	6.694.300,00	6.048.300,00	646.000,00
1	221	Personalaufwand	1.002.600,00	919.500,00	83.100,00
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	2.924.200,00	2.469.000,00	455.200,00
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	2.754.700,00	2.704.100,00	50.600,00
1	224	Finanzaufwand	261.200,00	105.100,00	156.100,00
SU	22	Summe Aufwendungen	6.942.700,00	6.197.700,00	745.000,00
SA0	SA0	(0) Nettoergebnis (21-22)	-248.400,00	-149.400,00	-99.000,00
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	150.000,00	0,00	150.000,00
1	240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
SA0R	SA0R	Saldo Haushaltsrücklagen	150.000,00	0,00	150.000,00
SA00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von HH-Rücklagen	-98.400,00	-149.400,00	51.000,00

27.9.2023

7



Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten	NVA Entwurfsversion 2023	GKZ 20608
Finanzierungsvoranschlag NVA Gesamthaushalt - Interne Vergütungen enthalten		

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA neu	VA bisher	Differenz
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	5.259.500,00	5.062.400,00	237.100,00
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	563.100,00	629.800,00	323.300,00
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	0,00	0,00	0,00
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	6.252.600,00	6.692.200,00	669.400,00
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	1.002.600,00	919.500,00	83.100,00
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	2.179.100,00	1.790.500,00	389.200,00
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	2.745.400,00	2.704.100,00	41.300,00
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	261.200,00	105.100,00	156.100,00
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	6.188.300,00	5.519.600,00	668.700,00
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)	64.300,00	172.600,00	-108.300,00
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	128.700,00	43.000,00	88.700,00
1	332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	1.500,00	1.500,00	0,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	1.069.500,00	650.000,00	407.500,00
SU	33	Summe Einzahlungen Investive Gebarung	1.199.700,00	700.500,00	498.200,00
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.749.600,00	629.200,00	1.121.400,00
1	342	Ausz. von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	9.300,00	0,00	9.300,00
SU	34	Summe Auszahlungen Investive Gebarung	1.758.900,00	629.200,00	1.130.700,00
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33-34)	-562.200,00	72.300,00	-634.500,00
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)	-497.900,00	244.900,00	-742.800,00

27.9.2023

8



Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten GKZ 20608

NVA Entwurfsversion 2023
 Finanzierungsvoranschlag NVA Gesamthaushalt - Interne Vergütungen enthalten

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA neu	VA bisher	Differenz
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	542.400,00	0,00	542.400,00
1	353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin instr. m Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	542.400,00	0,00	542.400,00
1	361	Auszahlungen aus der Tägung von Finanzschulden	611.100,00	553.700,00	57.400,00
1	363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin instr. m Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	611.100,00	553.700,00	57.400,00
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	-68.700,00	-553.700,00	485.000,00
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)	-566.600,00	-308.800,00	-257.800,00
1	370	Einzahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	0,00	0,00	0,00
1	380	Auszahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	0,00	0,00	0,00
SA51	SA51	Saldo Geldfluss aus operativer Gebarung für invest. Vorhaben	0,00	0,00	0,00

27.9.2023

9

1. Nachtragsvoranschlag „Detailübersicht der Veränderu



Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten			1. Nachtragsvoranschlag 2023 / Erläuterung Einzelposten						
Fonds	Finanz	Funktionsz	Finanzpostenbest	EVA bisher	EVA NEU	EVA Diff	FVA bisher	FVA NEU	FVA Diff
(50021-321) Personal			Aufwendungen - Auszahlungen	245.200,00	328.300,00	-83.100,00	245.200,00	328.300,00	-83.100,00
010000	1511000	Zentralamt	Vertragsbez. in Hände Verwendg	15.400,00	8.800,00	6.600,00	15.400,00	8.800,00	6.600,00
010000	1565000	Zentralamt	Merkmalvergütungen	3.400,00	4.900,00	-1.500,00	3.400,00	4.900,00	-1.500,00
210000	1511000	Volksschulen	Vertragsbez. in Hände Verwendg	70.600,00	87.000,00	-16.400,00	70.600,00	87.000,00	-16.400,00
210000	1565000	Volksschulen	Merkmalvergütungen	0,00	4.000,00	-4.000,00	0,00	4.000,00	-4.000,00
230000	1523000	Schülerbetreuung	Geldb. der nicht ganz. besch. Arb.	0,00	3.000,00	-3.000,00	0,00	3.000,00	-3.000,00
770000	1510000	Fremdenverkehrsamt	Geldbezüge d. Vertragsbez. derivat.	80.000,00	50.000,00	30.000,00	80.000,00	50.000,00	30.000,00
770000	1523000	Fremdenverkehrsamt	Geldb. der nicht ganz. besch. Angest.	3.000,00	0,00	3.000,00	3.000,00	0,00	3.000,00
820000	1565000	Wirtschaftshilfe	Merkmalvergütungen	7.000,00	12.000,00	-5.000,00	7.000,00	12.000,00	-5.000,00
831000	1511000	Freibäder	Vertragsbez. in Hände Verwendg	0,00	33.900,00	-33.900,00	0,00	33.900,00	-33.900,00
831000	1523000	Freibäder	Geldb. der nicht ganz. besch. Ang.	2.000,00	0,00	2.000,00	2.000,00	0,00	2.000,00
831000	1523000	Freibäder	Geldb. der nicht ganz. besch. Arb.	30.100,00	5.000,00	25.100,00	30.100,00	5.000,00	25.100,00
010000	1565000	Zentralamt	Zusammenhang Dienststellen	0,00	26.100,00	-26.100,00	0,00	26.100,00	-26.100,00
210000	1523000	Volksschulen	Sonstige Dienstgebühren	15.200,00	19.400,00	-4.200,00	15.200,00	19.400,00	-4.200,00
230000	1582000	Schülerbetreuung	Sonstige Dienstgebühren	0,00	500,00	-500,00	0,00	500,00	-500,00
770000	1582000	Fremdenverkehrsamt	Sonstige Dienstgebühren	19.200,00	22.200,00	-3.000,00	19.200,00	22.200,00	-3.000,00
010000	1565000	Zentralamt	Sonstige Aufwandsübersch.	300,00	2.500,00	-2.200,00	300,00	2.500,00	-2.200,00
(50022-322) Sachaufwand			Aufwendungen - Auszahlungen	605.200,00	1.663.400,00	-1.058.200,00	388.600,00	776.600,00	-388.000,00
010000	1457000	Zentralamt	Druckerei	500,00	1.000,00	-500,00	500,00	1.000,00	-500,00
150000	1420000	Freizeitliche Feuerwehren	GWV	6.000,00	24.000,00	-18.000,00	6.000,00	24.000,00	-18.000,00
210000	1456000	Volksschulen	Schreib-, Zeichen- und sonst. Büromittel	0,00	1.000,00	-1.000,00	0,00	1.000,00	-1.000,00
640000	1405000	Einkaufungen Shw	GWV	2.000,00	3.500,00	-1.500,00	2.000,00	3.500,00	-1.500,00
650000	1420000	Freizeitliche Feuerwehren	GWV	0,00	33.000,00	-33.000,00	0,00	33.000,00	-33.000,00
000000	1470000	Gewerliche Betriebskategorie	Versicherungen	600,00	3.200,00	-2.600,00	600,00	3.200,00	-2.600,00
010000	1470000	Zentralamt	Versicherungen	5.500,00	5.600,00	-100,00	5.500,00	5.600,00	-100,00
150000	1470000	Freizeitliche Feuerwehren	Versicherungen	2.600,00	2.600,00	0,00	2.600,00	2.600,00	0,00
250000	1609100	Sporthallen	Energiebezug von Gebäuden	11.500,00	18.000,00	-6.500,00	11.000,00	18.000,00	-7.000,00
260000	1470000	Sporthallen	Versicherungen	1.700,00	1.400,00	300,00	1.700,00	1.400,00	300,00
010000	1470000	Zentralamt	Versicherungen	400,00	300,00	100,00	400,00	300,00	100,00
820000	1470000	Zentralamt	Versicherungen	3.700,00	3.200,00	500,00	3.700,00	3.200,00	500,00
850000	1470000	Zentralamt	Versicherungen	1.000,00	1.000,00	0,00	1.000,00	1.000,00	0,00
851000	1470000	Zentralamt	Versicherungen	1.100,00	1.000,00	100,00	1.100,00	1.000,00	100,00
270000	1700000	Wohnbauten	Mietzins	800,00	500,00	300,00	800,00	500,00	300,00
650000	1700000	Wohnbauten	Mietzins	50.800,00	41.000,00	9.800,00	50.800,00	41.000,00	9.800,00
650010	1700000	Wohngebäude/Wohngeb. 71	Mietzins	20.500,00	18.300,00	2.200,00	20.500,00	18.300,00	2.200,00
650020	1700000	Wohnhäuser/Gewerliche	Mietzins	19.000,00	15.400,00	3.600,00	19.000,00	15.400,00	3.600,00
010000	1614000	Zentralamt	Instandhaltung von Gebäuden	2.000,00	14.000,00	-12.000,00	2.000,00	14.000,00	-12.000,00
010000	1618100	Zentralamt	Instandhaltung Wartung EDV	0,00	5.000,00	-5.000,00	0,00	5.000,00	-5.000,00
150000	1417000	Freizeitliche Feuerwehren	Instandhaltung von Fahrzeugen	5.000,00	7.000,00	-2.000,00	5.000,00	7.000,00	-2.000,00
250000	1614000	Sporthallen	Instandhaltung von Gebäuden	700,00	13.500,00	-12.800,00	1.000,00	13.500,00	-12.500,00
350000	1614000	Sporthallen	Instandhaltung von Gebäuden	0,00	5.000,00	-5.000,00	0,00	5.000,00	-5.000,00
610000	1611000	Gemeindestraßen	Instandhaltung von Straßenbauten	30.000,00	30.000,00	0,00	30.000,00	30.000,00	0,00
820000	1616000	Wirtschaftshilfe	Instandhaltung von Masch. u. Anl.	5.000,00	12.000,00	-7.000,00	5.000,00	12.000,00	-7.000,00
820000	1618100	Wirtschaftshilfe	Instandhaltung Wartung EDV	600,00	2.600,00	-2.000,00	600,00	2.600,00	-2.000,00
831000	1614000	Freibäder	Instandhaltung von Gebäuden	4.000,00	6.000,00	-2.000,00	4.000,00	6.000,00	-2.000,00

27.9.2023

11

1. Nachtragsvoranschlag „Detailübersicht der Veränderu



Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten			1. Nachtragsvoranschlag 2023 / Erläuterung Einzelposten						
Fonds	Finanz	Funktionsz	Finanzpostenbest	EVA bisher	EVA NEU	EVA Diff	FVA bisher	FVA NEU	FVA Diff
(50011-311) Operative Verwaltungstätigkeit			Erläge - Einzahlungen	-171.900,00	-119.400,00	-52.500,00	-131.900,00	-88.400,00	-43.500,00
651000	2650000	Abwasserbeseitigung	Infrastrukturbeiträge	0,00	-3.900,00	3.900,00	0,00	-3.900,00	3.900,00
900000	2830000	Aussiedler/Entgelt Gemeindeabg	Abg. für das Halten von Tieren	-4.500,00	-7.200,00	2.700,00	-4.500,00	-7.200,00	2.700,00
900000	2840000	Aussiedler/Entgelt Gemeindeabg	Zweckbeiträge	0,00	-22.000,00	22.000,00	0,00	-22.000,00	22.000,00
900000	2840000	Aussiedler/Entgelt Gemeindeabg	Zweckbeiträge	-22.000,00	0,00	22.000,00	-22.000,00	0,00	22.000,00
651000	2650000	Abwasserbeseitigung	Geb. f. d. Benutzung v. Gde-Einr.	0,00	-3.000,00	3.000,00	0,00	-3.000,00	3.000,00
652000	2650000	Abwasserbeseitigung	Geb. f. d. Benutzung v. Gde-Einr.	0,00	-8.000,00	8.000,00	0,00	-8.000,00	8.000,00
010000	2810000	Zentralamt	Kostenbeiträge für sonst. Leist.	-12.000,00	-18.000,00	6.000,00	-12.000,00	-18.000,00	6.000,00
262000	2810000	Freibäder	Leistungsbeiträge	0,00	600,00	-600,00	0,00	600,00	-600,00
810000	2810000	Freibäder	Leistungsbeiträge	-16.000,00	-22.000,00	6.000,00	-16.000,00	-22.000,00	6.000,00
820000	2810000	Freibäder	Kostenbeiträge für sonst. Leist.	-11.400,00	-30.000,00	18.600,00	-11.400,00	-30.000,00	18.600,00
670000	2810000	Freibäder	Leistungsbeiträge	-35.000,00	-70.000,00	35.000,00	-35.000,00	-70.000,00	35.000,00
770000	2811000	Fremdenverkehrsamt	Miete- und Pachtertrag	0,00	-1.700,00	1.700,00	0,00	-1.700,00	1.700,00
010000	2820000	Raumordnung und Raumpl.	Sonstige Einnahmen	0,00	-37.000,00	37.000,00	0,00	-37.000,00	37.000,00
210000	2820000	Volksschulen	Sonstige Einnahmen	0,00	-1.800,00	1.800,00	0,00	-1.800,00	1.800,00
270000	2820000	Volksschulen	Sonstige Einnahmen	0,00	500,00	-500,00	0,00	500,00	-500,00
301000	2820000	Motivaktionen der Kulturpflege	Sonstige Einnahmen	-1.000,00	-2.000,00	1.000,00	-1.000,00	-2.000,00	1.000,00
410000	2820000	Motivaktionen der Abg. Sonstige	Bankzinsen u. Bankausgaben	0,00	-43.300,00	43.300,00	0,00	-43.300,00	43.300,00
770000	2827000	Fremdenverkehrsamt	Konkurrenz an Dritte	-24.500,00	41.000,00	-16.500,00	-24.500,00	41.000,00	-16.500,00
840000	2810000	Großhandel	Verkauf von Fremdt.	-40.000,00	-51.000,00	11.000,00	-40.000,00	-51.000,00	11.000,00
842000	2820000	Waldarbeit	Sonstige Einnahmen	500,00	55.200,00	-54.700,00	500,00	55.200,00	-54.700,00
850010	2820000	Wohngebäude/Wohngeb. 71	Sonstige Einnahmen	0,00	-1.200,00	1.200,00	0,00	-1.200,00	1.200,00
(50012-312) Transfers			Erläge - Einzahlungen	-315.000,00	-112.900,00	-192.100,00	-203.700,00	-57.800,00	-145.900,00
150000	2860000	Freizeitliche Feuerwehren	LI1 Transfer von Sachverwalter übertr.	0,00	-4.400,00	4.400,00	0,00	-4.400,00	4.400,00
210000	2861000	Volksschulen	LI1 Transfer von Ländern	0,00	-10.000,00	10.000,00	0,00	-10.000,00	10.000,00
230000	2861000	Schülerbetreuung	LI1 Transfer von Ländern	0,00	-14.000,00	14.000,00	0,00	-14.000,00	14.000,00
360000	2861100	Sonstige Einkünfte/Erträge u. Mkt	LI1 Transfer von Ländern	0,00	-200,00	200,00	0,00	-200,00	200,00
381000	2861100	Sonstige Einkünfte/Erträge u. Mkt	LI1 Transfer von Ländern	-10.000,00	-11.000,00	1.000,00	-10.000,00	-11.000,00	1.000,00
620000	2861000	Bewirtschaftung der LWA	LI1 Transfer von Ländern	0,00	-6.000,00	6.000,00	0,00	-6.000,00	6.00

1. Nachtragsvoranschlag „Detailübersicht der Veränderu



Gemeindeplan 2023 in Kürze				1. Nachtragsvoranschlag 2023 (Erklärung Ein-/Ausgaben)					
Fonds	Einzelp.	Fondstest.	Finanzpostenfondst.	EVA bisher	EVA NEU	EVA Diff.	EVA bisher	EVA NEU	EVA Diff.
030311	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit			0,00	0,00	0,00	417.200,00	1.538.800,00	-1.121.600,00
612000	1002000	Gemeindestraßen	Strassenbau	0,00	155.400,00	-155.400,00	0,00	12.000,00	-143.400,00
612000	1002000	Gemeindestraßen	Strassenbau	0,00	23.000,00	-23.000,00	0,00	23.000,00	0,00
612000	1002000	Gemeindestraßen	Strassenbau	0,00	35.000,00	-35.000,00	0,00	35.000,00	0,00
815000	1005000	Offenl. Beleuchtung/Ütern	Ab Grundbesitz	0,00	44.000,00	-44.000,00	0,00	44.000,00	0,00
850000	1004000	Wasserversorgung	Wasser- und Kanalisationsbauten	0,00	313.000,00	-313.000,00	0,00	313.000,00	0,00
850000	1005000	Wasserversorgung	Ab Grundbesitz	0,00	85.000,00	-85.000,00	0,00	85.000,00	0,00
851000	1005000	Abwasserbeseitigung	Ab Grundbesitz	0,00	229.000,00	-229.000,00	0,00	229.000,00	0,00
870010	1003000	Landstation	Sonstige Anlagen	0,00	15.000,00	-15.000,00	0,00	15.000,00	0,00
211000	1001000	Vollschulen	im Bau betriebliche Gebäude, Bauten	0,00	150.000,00	-150.000,00	0,00	150.000,00	0,00
153000	1020000	Freizeitliche Feuerwehren	Maschinen und maschinelle Anlagen	0,00	6.800,00	-6.800,00	0,00	6.800,00	0,00
153000	1040000	Freizeitliche Feuerwehren	Fahrzeuge	417.200,00	352.400,00	-64.800,00	0,00	352.400,00	-64.800,00
815000	1042000	Park-/Gartenanlagen Kinderspielflächen	Betrieb- und Geschäftshaus	0,00	21.000,00	-21.000,00	0,00	21.000,00	0,00
818000	1002000	Belegungs-Kulturleistung	Großbelegung Kulturleistung	0,00	53.000,00	-53.000,00	0,00	53.000,00	0,00
030341	Auszahlungen aus der Kapitalstrukt.			0,00	0,00	0,00	0,00	9.300,00	-9.300,00
630000	1771000	Mittel-Liefer-Rogulierung	Kapital an/anz. an Länder	0,00	0,00	0,00	0,00	9.300,00	-9.300,00
030351	Einzahlungen aus der Aufw. von Finanzschulden			0,00	0,00	0,00	0,00	-547.800,00	547.800,00
612000	2341000	Gemeindestraßen	Investitionsdarlehen von Ländern	0,00	-77.700,00	77.700,00	0,00	-77.700,00	77.700,00
850000	2341000	Wasserversorgung	Investitionsdarlehen von Ländern	0,00	-39.000,00	39.000,00	0,00	-39.000,00	39.000,00
851000	2341000	Abwasserbeseitigung	Investitionsdarlehen von Ländern	0,00	-73.000,00	73.000,00	0,00	-73.000,00	73.000,00
850000	2345100	Wasserversorgung	Investitionsdarlehen	0,00	-13.900,00	13.900,00	0,00	-13.900,00	13.900,00
850000	2345100	Wasserversorgung	Investitionsdarlehen	0,00	-313.000,00	313.000,00	0,00	-313.000,00	313.000,00
851000	2345100	Abwasserbeseitigung	Investitionsdarlehen	0,00	-31.800,00	31.800,00	0,00	-31.800,00	31.800,00
030361	Einzahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden			0,00	0,00	0,00	456.300,00	513.700,00	-57.400,00
851000	1353000	Abwasserbeseitigung	Sonstige kurzfr. Finanzschulden	0,00	8.900,00	-8.900,00	0,00	8.900,00	0,00
850000	1345100	Wasserversorgung	Investitionsdarlehen	28.800,00	39.100,00	-10.300,00	28.800,00	39.100,00	-10.300,00
851000	1345100	Abwasserbeseitigung	Investitionsdarlehen	200,00	412.700,00	-412.500,00	200,00	412.700,00	-412.500,00
853000	1345100	Wohn-/Geschäftsgebäude	Investitionsdarlehen	0,00	25.700,00	-25.700,00	0,00	25.700,00	0,00
853010	1345100	Wohn-/Geschäftsgebäude	Investitionsdarlehen	8.800,00	9.800,00	-1.000,00	8.800,00	9.800,00	-1.000,00
870000	1345100	Energieprojekte	Investitionsdarlehen	33.900,00	7.500,00	26.400,00	33.900,00	7.500,00	26.400,00
870000	1345100	Energieprojekte	Investitionsdarlehen	0,00	10.000,00	-10.000,00	0,00	10.000,00	0,00

27.9.2023

14

1. Nachtragsvoranschlag „Detailübersicht der Veränderu



Gemeindeplan 2023 in Kürze				1. Nachtragsvoranschlag 2023 (Erklärung Ein-/Ausgaben)					
Fonds	Einzelp.	Fondstest.	Finanzpostenfondst.	EVA bisher	EVA NEU	EVA Diff.	EVA bisher	EVA NEU	EVA Diff.
030223-303	Transfer			4.200,00	64.800,00	-60.600,00	4.200,00	45.500,00	-41.300,00
630000	1771000	Mittel-Liefer-Rogulierung	Kapital an/anz. an Länder	0,00	9.300,00	-9.300,00	0,00	15.000,00	-12.000,00
230000	1765000	Schuldenbremse	Son. R. Transfer	4.000,00	16.300,00	-12.300,00	4.000,00	27.000,00	-26.000,00
303000	1757000	Kirche, Abgabegewinn	UG, Transfer/Subventionen	200,00	27.000,00	-26.800,00	200,00	27.000,00	-26.800,00
430000	1768001	Sonstige Einrichtungen u. Maß.	Neugeborenenbonus	0,00	2.500,00	-2.500,00	0,00	2.500,00	-2.500,00
030224-304	Finanzdarlehen - Aufwendungen - Auszahlungen			81.000,00	237.100,00	-156.100,00	81.000,00	237.100,00	-156.100,00
850000	1650700	Wasserversorgung	Zinsen für Finanzschulden	3.800,00	8.700,00	-4.900,00	3.100,00	8.700,00	-5.600,00
851000	1650700	Abwasserbeseitigung	Zinsen für Finanzschulden	65.100,00	176.200,00	-111.100,00	66.100,00	176.200,00	-110.100,00
853000	1650700	Wohn-/Geschäftsgebäude	Zinsen für Finanzschulden	0,00	200,00	-200,00	0,00	200,00	-200,00
853010	1650700	Wohn-/Geschäftsgebäude	Zinsen für Finanzschulden	2.000,00	1.600,00	400,00	2.000,00	1.600,00	400,00
870000	1650700	Energieprojekte	Zinsen für Finanzschulden	9.000,00	29.300,00	-20.300,00	9.000,00	29.300,00	-20.300,00
870000	1650700	Energieprojekte	Zinsen für Finanzschulden	0,00	21.100,00	-21.100,00	0,00	21.100,00	-21.100,00
030240	Saldo Haushaltsrücklagen			0,00	-150.000,00	150.000,00	0,00	0,00	0,00
211000	2694000	Vollschulen	Einnahmen von Zweckgeb. PFR	0,00	-150.000,00	150.000,00	0,00	0,00	0,00
030331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit			0,00	0,00	0,00	40.800,00	-129.700,00	88.900,00
612000	2601000	Gemeindestraßen	Veräuß. von Grundst.	0,00	0,00	0,00	0,00	-77.700,00	77.700,00
840000	2601000	Grundbesitz	Veräuß. von Grundst.	0,00	0,00	0,00	-42.000,00	-51.000,00	11.000,00
030333	Einzahlungen aus Kapitalstrukt.			0,00	0,00	0,00	-185.100,00	-592.600,00	407.500,00
153000	2301100	Freizeitliche Feuerwehren	Kapitalanz. von Ländern	0,00	-139.300,00	139.300,00	0,00	-129.700,00	-9.600,00
153000	2303000	Freizeitliche Feuerwehren	Kapital an/ Träg. des Off. Rechts	0,00	-45.100,00	45.100,00	0,00	0,00	-45.100,00
612000	2301100	Gemeindestraßen	Kapitalanz. von Ländern	0,00	0,00	0,00	0,00	7.300,00	-7.300,00
612000	2301100	Gemeindestraßen	Kapitalanz. von Ländern	0,00	-35.000,00	35.000,00	0,00	-35.000,00	35.000,00
815000	2301100	Offenl. Beleuchtung/Ütern	Kapitalanz. von Ländern	0,00	-9.000,00	9.000,00	0,00	-9.000,00	9.000,00
815000	2301200	Park-/Gartenanlagen Kinderspielflächen	Kapitalanz. von Ländern	0,00	-5.000,00	5.000,00	0,00	-5.000,00	5.000,00
815000	2305000	Offenl. Beleuchtung/Ütern	Kapitalanz. von Bund	0,00	-24.000,00	24.000,00	0,00	-24.000,00	24.000,00
850000	2300000	Wasserversorgung	Kapitalanz. von Bund	0,00	-19.800,00	19.800,00	0,00	-19.800,00	19.800,00
851000	2300000	Abwasserbeseitigung	Kapitalanz. von Bund	0,00	-14.300,00	14.300,00	0,00	-14.300,00	14.300,00
870010	2302000	E-Ladestation	Kapitalanz. von Bund	0,00	-90.800,00	90.800,00	0,00	-90.800,00	90.800,00
870010	2301100	E-Ladestation	Kapitalanz. von Bund	0,00	-3.000,00	3.000,00	0,00	-3.000,00	3.000,00
815000	2301100	E-Ladestation	Kapitalanz. von Ländern	0,00	-13.000,00	13.000,00	0,00	-13.000,00	13.000,00
815000	2306000	Park-/Gartenanlagen Kinderspielflächen	Kapitalstrukt. von Finanzanz.	0,00	-7.000,00	7.000,00	0,00	-7.000,00	7.000,00
153000	2307000	Freizeitliche Feuerwehren	Kap. Transf. Org. o. Erwerbisz.	0,00	-176.500,00	176.500,00	0,00	-176.500,00	176.500,00
850000	2307800	Wasserversorgung	Kap. Transf. Org. o. Erwerbisz.	0,00	-21.800,00	21.800,00	0,00	-21.800,00	21.800,00
851000	2307800	Abwasserbeseitigung	Kap. Transf. Org. o. Erwerbisz.	0,00	-36.400,00	36.400,00	0,00	-36.400,00	36.400,00

27.9.2023

13



• **Gemeindeaufsicht:**
Entwurfsdurchsicht, Frau Mag. Claudia Rupprecht (Abteilung 3)

• **Fazit:**
Aufwendungen Preissteigerungen Finanzaufwand

27.9.2023

15

Der Stadtrat hat am 12.09.2023 empfohlen, den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 auf Basis des vorliegenden Entwurfes zu beschließen.

Herr Bgm. Jury sagt, dass das laufende Jahr schwierig ist. Es geht aber wahrscheinlich 120 Gemeinden in Kärnten so. Trotzdem sollte die vorhandene Kraft für die Zukunft investiert werden. Neben dem schon gut laufenden Projekt Kraftwerk Landfraß werden auch neue Projekte wie beispielsweise die Möglichkeit eines Trinkwasserkraftwerkes im Bereich der Wasserversorgung Hattenberg geprüft werden.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Jank den Antrag, den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Jank

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 entsprechend dem vorliegenden Entwurf.

Zahl: 9FV-eig/Ord/2023

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 27. September 2023, Zahl: 9FV-eig/Ord/23, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	€	6.694.300
Aufwendungen	€	6.942.700
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	150.000
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€	0
(SA00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen		€ -98.400

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen operative Gebarung:

Einzahlungen	€	6.252.600
Auszahlungen	€	6.188.300
(SA1) Geldfluss aus der operativen Gebarung		€ 64.300

Einzahlungen investive Gebarung:

Einzahlungen	€	1.196.700
Auszahlungen	€	1.758.900

(SA2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	€	-562.200
<i>Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:</i>		
Einzahlungen	€	542.400
Auszahlungen	€	611.100
(SA4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€	-68.700
(SA5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung	€	-566.600

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für sämtliche Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 1.000.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 02.10.2023 in Kraft.

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2023 wurde nach den Grundsätzen der VRV 2015 erstellt. Die Veranschlagung erfolgt nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag 2023 wurden berücksichtigt.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Ein ausgeglichener Voranschlag wird mittelfristig nicht mehr zu erreichen sein. Notwendige Aufwendungen und absehbare Erträge wurden wie in den Vorjahren veranschlagt. Ebenso die erforderlichen Instandhaltungen.

Im Voranschlagsnachtrag werden nur jene Vorhaben berücksichtigt, deren Umsetzung bereits läuft (vorgesehene Finanzierung mit Bedarfszuweisungen und KIP Mittel).

Die Gebührenhaushalte sind nicht zur Gänze ausgeglichen. Eine weitere Anpassung der Gebührenverordnungen ist in Vorbereitung.

Höhere Ausgaben durch den massiven Preiserhöhungen wurden berücksichtigt und belasten das Budget.

Durch die Zinserhöhungen der Europäischen Zentralbank, erhöhen sich die Aufwendungen für den Finanzaufwand beträchtlich.

Die Instandhaltungen wurden im Vergleich zum Vorjahr auf Grund der erhöhten Kostenstruktur auch erhöht.

3. Ergebnis und Finanzierungsvoranschlag:

3.1 Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	€	6.694.300
Aufwendungen	€	6.942.700
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	150.000
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€	0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€	-98.400

3.2 Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen aus der operativen Gebarung	€	6.252.600
Auszahlungen aus der operativen Gebarung	€	6.188.300
Einzahlungen aus der investiven Gebarung	€	1.196.700
Auszahlungen aus der investiven Gebarung	€	1.758.900
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€	542.400
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€	611.100
Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung	€	-566.600

3.3 Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Siehe Punkt 2.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Vorgaben der Nutzungstabelle gemäß Anlage 7 VRV werden immer eingehalten. Eine Dokumentation wird mit der Eröffnungsbilanz 2020 erstellt.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

Ab diese Zeitpunkt ist Frau GR. Petschar bei der Sitzung anwesend.

03) Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten;

Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der IKZ-Mittel der Jahre 2022 und 2023

Herr Bgm. Jury berichtet, dass der Stadtgemeinde Gmünd für die Jahre 2022 und 2023 die IKZ-Bonusmittel in Höhe von jeweils € 40.000,-- zur Verfügung stehen. Angedacht war, einen Teil der Mittel für die Ausfinanzierung der Sommerbetreuung (IKZ-Projekt mit den Gemeinden Malta und Krems) heranzuziehen. Aufgrund der Richtlinien der IKZ-Mittel ist dies jedoch nicht möglich, da einerseits mindestens 2 Gemeinden beteiligt sein müssen und andererseits von jeder Gemeinde ein Betrag von

zumindest € 5.000,-- aufzubringen sein muss. Dies wurde bei der Sommerbetreuung aufgrund der niedrigeren Beiträge der Gemeinden Krems und Malta nicht erreicht.

Nunmehr gibt es folgenden Vorschlag für die Verwendung der IKZ-Mittel:

Projekt „E-Ladestationen“:

Gemeinsam mit den Gemeinden Malta und Rennweg kann hier der offene Restbetrag (Kosten abzüglich Förderung KPC) abgedeckt werden.

Projekt „Ich und wir Glückskinder“:

Weiters sollen für das Projekt „Ich und wir Glückskinder“ in den Volksschule Gmünd, Eisentratten und Malta – für eine Laufzeit von 3 Jahren – zur Ausfinanzierung die Mittel aus dem IKZ-Topf verwendet werden.

Projekt „Radweg Gmünd-Eisentratten“:

Mit den restlichen Mitteln sollte gemeinsam mit der Gemeinde Krems die Fertigstellung des Radweges Gmünd-Eisentratten finanziert werden. Die Gemeinde Krems hat auch noch die Mittel aus den Jahren 2022 und 2023 offen. Als Maßnahmen für die Fertigstellung (neben dem Schutzgeländer zum Lieserfluss) sind folgende Arbeiten noch notwendig:

- Herstellung des Brückenanschlusses in Gries - die Planung dafür wird derzeit durch die ASFINAG ausgearbeitet und soll im Spätherbst 2023 vorliegen. Mit dieser Planung wird es auch eine Kostenschätzung für dieses notwendige Brückenbauwerk des Radweges geben.
- Erstellung des Sicherheitskonzeptes für den laufenden Betrieb des Radweges durch das Büro Geoconsult;
- Errichtung von punktuell notwendigen zusätzlichen Holzgeländern;
- Restarbeiten beim Anschluss des Weges in zur Ortschaft Eisentratten;
- Verbesserung der Oberfläche des Weges auf der gesamten Länge mit Aufbringung von notwendigem Schottermaterial;

Diese Maßnahmen sollten mit folgenden Mitteln finanziert werden:

IKZ-Mittel Krems 2022 und 2023

Rest IKZ-Mittel Gmünd 2022 und IKZ-Mittel 2023

Restbetrag der Fördermittel (BZ aR) von LR Ing. Fellner für den Radwegbau im Liesertal;

Grundsätzlich ist für die Verwendung bzw. Bindung der IKZ-Mittel ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich, damit diese nicht mit Ende des Jahr 2023 verfallen.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 12.09.2023 empfohlen, die Verwendung der IKZ-Mittel 2022 und 2023 entsprechend dem vorliegenden Vorschlag zu beschließen.

Herr StR. Rudiferia stellt den Antrag die Verwendung der IKZ-Mittel der Jahre 2022 und 2023 für folgende Projekte zu beschließen:

Projekt „E-Ladestationen“:

IKZ-Projekt mit den Gemeinden Malta und Rennweg am Katschberg – Abwicklung im Jahr 2023 mit Verwendung eines Teiles der IKZ-Mittel 2022

Projekt „Ich und wir Glückskinder“:

IKZ-Projekt mit den Gemeinden Malta und Krems in Kärnten – Abwicklung in den Jahren 2023 bis 2025 mit Verwendung eines Teiles der IKZ-Mittel 2023

Projekt „Radweg Gmünd-Eisentratten“:

IKZ-Projekt mit der Gemeinde Krems in Kärnten – Abwicklung in den Jahren 2023 und 2024 mit Verwendung der restlichen IKZ-Mittel 2022 und 2023 sowie der Restmittel aus der Bedarfszuweisung außerhalb des Rahmens für den Radwegebau im Liesertal von LR. Ing. Fellner

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Rudiferia

einstimmig

zu und beschließt die Verwendung der IKZ-Mittel der Jahre 2022 und 2023 für folgende Projekte:

Projekt „E-Ladestationen“:

IKZ-Projekt mit den Gemeinden Malta und Rennweg am Katschberg – Abwicklung im Jahr 2023 mit Verwendung eines Teiles der IKZ-Mittel 2022

Projekt „Ich und wir Glückskinder“:

IKZ-Projekt mit den Gemeinden Malta und Krems in Kärnten – Abwicklung in den Jahren 2023 bis 2025 mit Verwendung eines Teiles der IKZ-Mittel 2023

Projekt „Radweg Gmünd-Eisentratten“:

IKZ-Projekt mit der Gemeinde Krems in Kärnten – Abwicklung in den Jahren 2023 und 2024 mit Verwendung der restlichen IKZ-Mittel 2022 und 2023 sowie der Restmittel aus der Bedarfszuweisung außerhalb des Rahmens für den Radwegebau im Liesertal von LR. Ing. Fellner

04) Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten;

Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel 2023

Herr Bgm. Jury berichtet, dass aufgrund des zugesagten Rahmens, bereits beschlossener Finanzierungen sowie der Anpassung von Finanzierungen im Rahmen der heutigen Sitzung nunmehr für das Jahr 2023 folgende Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel vorgeschlagen wird.

Gesamtsumme	€ 262.900,00
FF – TLFA 4000	€ 34.700,00 (wie bisher)
Erw. Grünleiten III – RegF-Darlehen	€ 47.000,00 (wie bisher)
Grünleiten Baustufe 7 – RegF-Darlehen	€ 40.600,00 (wie bisher)
BG Kreuzschlach	€ 10.000,00 (bereits beschlossen – wie bisher)
Hochwasserschutz Malta – Baggerungen	€ 9.300,00 (bereits beschlossen)
Porsche-Park – Ausfinanzierung	€ 9.000,00 (Anpassung Finanzierung)
Gehsteig Schoßbichl – Haltestelle	€ 35.000,00 (Anpassung Finanzierung)
FF – TLFA 4000	€ 50.000,00 (Vorziehen eines Teiles der Rate 2024)
Stadtbrücke (Beleuchtung)	€ 20.000,00
Stadtbrücke (Geländer)	€ 7.300,00

Da die Vorbereitungen der restlichen Energiemaßnahmen noch etwas Zeit in Anspruch nehmen würden € 50.000,-- aus der bisherigen Verwendung im Jahr 2024 jedenfalls zur Verfügung stehen. Derzeit läuft die Abklärung der Technik für die Straßenbeleuchtungskörper sowie die Vorbereitung für die Ausschreibung des restlichen Bauhofdaches mit PV-Anlage im Spätherbst/Winter.

Der Stadtrat hat am 12.9.2023 empfohlen, die Verwendung der BZ-Mittel 2023 entsprechend dem vorliegenden Vorschlag zu beschließen.

Herr GR. Schiffer stellt den Antrag, die Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel für das Jahr 2023 entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Schiffer

einstimmig

zu und beschließt die Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel für das Jahr 2023:

Gesamtsumme	€ 262.900,00
FF – TLFA 4000	€ 34.700,00 (wie bisher)
Erw. Grünleiten III – RegF-Darlehen	€ 47.000,00 (wie bisher)
Grünleiten Baustufe 7 – RegF-Darlehen	€ 40.600,00 (wie bisher)

BG Kreuzschlach	€	10.000,00 (bereits beschlossen – wie bisher)
Hochwasserschutz Malta – Baggerungen	€	9.300,00 (bereits beschlossen)
Porsche-Park – Ausfinanzierung	€	9.000,00 (Anpassung Finanzierung)
Gehsteig Schoßbichl – Haltestelle	€	35.000,00 (Anpassung Finanzierung)
FF – TLFA 4000	€	50.000,00 (Vorziehen eines Teiles der Rate 2024)
Stadtbrücke (Beleuchtung)	€	20.000,00
Stadtbrücke (Geländer)	€	7.300,00

05) Projekt „Porsche-Park Gmünd“;

Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Finanzierungsplanes

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für das Projekt Porsche-Park am 31.3.2023 folgender Finanzierungsplan beschlossen wurde:

Ausgaben:

Erweiterung Spielplatz € 17.000,00

Einnahmen:

BZ a.R.	€	5.000,00
Privatstiftung Kärntner Sparkasse	€	7.000,00
<u>Eigenmittel Gemeinde</u>	€	<u>5.000,00</u>
Summe Einnahmen	€	17.000,00

Nunmehr ergeben sich – auch aus der umfangreicheren Sanierung der Wege Kosten von € 21.000,--. Für die Ausfinanzierung sollten daher die Eigenmittel der Gemeinde auf € 9.000,-- erhöht und diese über die BZ-2023 finanziert werden.

Entwurf des neuen Finanzierungsplanes:

Ausgaben:

Erweiterung Spielplatz und
Sanierung € 21.000,00

Einnahmen:

BZ a.R.	€	5.000,00
Privatstiftung Kärntner Sparkasse	€	7.000,00
<u>BZ 2023</u>	€	<u>9.000,00</u>
Summe Einnahmen	€	21.000,00

Der Stadtrat hat am 12.09.2023 empfohlen, die Anpassung des Finanzierungsplanes entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Herr Bgm. Jury dankt besonders Frau GR. Petschar für ihren Einsatz. Die Erweiterung des Spielplatzbereiches ist wirklich gut geworden.

Frau GR. Petschar sagt, dass im Zuge der Arbeiten auch der Fallschutz des Altbestandes ausgetauscht und mit einem Kiesfallschutz ersetzt werden wird.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Frau GR. Petschar den Antrag, den Finanzierungsplan für das Projekt „Porsche-Park“ entsprechend dem vorliegenden Vorschlag zu ändern.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR. Petschar

einstimmig

zu und beschließt den Finanzierungsplan für das Projekt „Porsche-Park“ entsprechend dem vorliegenden Vorschlag zu ändern:

Ausgaben:

Erweiterung Spielplatz und

Sanierung € 21.000,00 (Erweiterung um € 4.000,--)

Einnahmen:

BZ a.R.	€ 5.000,00
Privatstiftung Kärntner Sparkasse	€ 7.000,00
BZ 2023	€ 9.000,00 (Erweiterung um € 4.000,--)
Summe Einnahmen	€ 21.000,00

06) Projekt „Panorama-Kamera Gmünd“;

Beratung und Beschlussfassung über Anschaffung und den Betrieb einer neuen 360-Grad-Panorama-Live-Kamera für Gmünd einschließlich der erforderlichen Finanzierung

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für die Neuanschaffung einer 360-Grad-Panorama-Live-Kamera für die Gmünd schon längere Vorgepräche geführt wurden. Es liegt ein Angebot der Firma Panomax vor (gültig bis 30.9.2023). Dieses beläuft sich auf € 18.663,84 inkl. MwSt., zusätzlich € 270,--/Monat Servicegebühren. Mit dieser Kamera – angedacht ist die Montage am Sendemasten Treffenboden – wäre es neben zahlreichen anderen Nutzungen auch möglich in das Servus TV – Panorama aufgenommen zu werden. Im Zuge der Vorgespräche wurde seitens der Tourismusregion zugesagt, dass die laufenden Kosten übernommen werden. Einen entsprechenden Beschluss der Region dazu soll es noch im Herbst geben. Die Anschaffung müsste jedoch von der Gemeinde finanziert werden. Diese Kamera ist in Kombination mit Servus TV ein günstiges Werbemittel für die gesamte Region. Bgm. Josef Jury schlägt vor, die Finanzierung folgend zu beschließen: € 10.000,-- BZ 2024 und € 8.663,84 über die Amtsausstattung ebenfalls des Jahres 2024. Vorfinanzierung über die Kontokorrentkonten der Gemeinde.

Herr GR. Mößler sagt, dass er grundsätzlich positiv zur Kamera steht. Er ist daher für die Anschaffung, da mit diesem Gerät viel gemacht werden kann. Es wäre zu diskutieren, wer die Kamera bespielt. Wenn die Gemeinde Eigentümerin der Kamera wird, ist sie auch für die Instandhaltung verantwortlich. Der Betrieb könnte von der Gemeinde selbst organisiert werden und Einschaltungen den örtlichen Gewerbetreibenden z.B. mit Beträgen von € 50,-- oder € 100,-- angeboten werden.

Herr Vzbgm. Schober sagt, dass die einzige Frage ist, ob die Gemeinde die Kapazitäten für das Bespielen der Kamera hat. Diese Frage wurde auch schon im Stadtrat diskutiert.

Herr Vzbgm. Faller sagt, dass der entstehende Aufwand machbar ist und durch die Bespielung und Bewerbung auch laufende Einnahmen generiert werden könnten.

Der Stadtrat hat am 12.09.2023 empfohlen, die Anschaffung zu beraten und vorbehaltlich einer positiven Rückmeldung der Tourismusregion den Auftrag zu beschließen, wobei der Gemeinderat die Finanzierung der Anschaffung festzulegen hat.

Frau GR. Ebner stellt den Antrag, die Anschaffung der neuen Panorama-Live-Kamera der Firma Panomax zu beschließen und die Finanzierung über € 10.000,-- aus den Bedarfszuweisungsmitteln 2024 sowie Eigenmitteln der Gemeinde sicherzustellen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR. Ebner

einstimmig

zu und beschließt die Anschaffung der neuen Panorama-Live-Kamera der Firma Panomax. Die Finanzierung wird über € 10.000,-- aus den Bedarfszuweisungsmitteln 2024 sowie Eigenmitteln der Gemeinde sichergestellt. Hinsichtlich der laufenden Kosten wird es eine Kooperation mit der Tourismusregion geben, wobei die Bespielung der Kamera durch die Stadtgemeinde Gmünd selbst erfolgt.

07) Projekt „Kraftwerk Landfraß“;

Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Finanzierungsplanes

Herr Bgm. Jury berichtet, dass es mit Stand vom 27.04.2022 folgenden Finanzierungsplan für dieses Vorhaben gibt.

Ausgaben	€	1.549.800,--
Einnahmen		
Bisher:	€	1.350.000,-- (Darlehensaufnahme)
<u>Erweiterung:</u>	€	<u>199.800,-- (Förderung AWS)</u>
Summe neu:	€	1.549.800,--

Die nunmehr vorhandene endgültige Abrechnung ergibt Ausgaben von insgesamt € 1.716.000,--. Es wäre daher der Finanzierungsplan entsprechend anzupassen und die Darlehensaufnahme für die endgültige Ausfinanzierung des Vorhabens (dies passiert derzeit über den Kontokorrentrahmen) um € 166.200,-- zu erweitern.

Entwurf des neuen Finanzierungsplanes:

Ausgaben	€	1.716.000,--
Einnahmen		
Darlehen:	€	1.516.200,--
<u>AWS-Förderung:</u>	€	<u>199.800,--</u>
Summe neu:	€	1.716.000,--

Der Stadtrat hat am 12.9.2023 empfohlen, die Anpassung des Finanzierungsplanes samt Erweiterung der Darlehensaufnahme vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Bewilligung zu beschließen und gleichzeitig eine mögliche Umschuldung des laufenden Darlehens (mit variablen Zinsen) zu prüfen.

Herr Vzbgm. Schober sagt, dass das Vorhaben derzeit mit variablen Zinsen finanziert wird. Es sollte überlegt werden, das laufende Darlehen durch den Finanzverwalter auf ein Verbesserungspotential bei den Bedingungen prüfen zu lassen.

Herr Bgm. Jury sagt, dass im Rahmen eines „green deal“ auch bessere Angebote der Finanzwirtschaft für Finanzierungen geben soll. Diese Möglichkeit sollte jedenfalls auch geprüft werden.

Herr Finanzverwalter Truskaller sagt, dass mit dem erweiterten Finanzierungsplan auch die Finanzierungsbedingungen verhandelt werden können. Es wird jedenfalls versucht werden kein „Fass ohne Boden“ zu schaffen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Frau GR. Petschar den Antrag, den Finanzierungsplan für das Kraftwerk Landfraß aufgrund der nunmehr vorliegenden abschließenden Errichtungskosten entsprechend dem vorliegenden Vorschlag zu erweitern und Herrn Finanzverwalter Truskaller mit der Führung von Verhandlungen für die Optimierung der Finanzierungsbedingungen zu beauftragen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR. Petschar

einstimmig

zu und beschließt den Finanzierungsplan für das Kraftwerk Landfraß aufgrund der nunmehr vorliegenden abschließenden Errichtungskosten zu erweitern und Herrn Finanzverwalter Truskaller mit der Führung von Verhandlungen für die Optimierung der Finanzierungsbedingungen zu beauftragen.

Ausgaben		
Bisher:	€	1.549.800,--
<u>Erweiterung:</u>	€	<u>166.200,--</u>
Summe neu:	€	1.716.000,--

Einnahmen		
Darlehen:	€	1.350.000,-- (bisher)
	€	166.200,-- (Erweiterung)
<u>Förderung AWS:</u>	€	<u>199.800,-- (bisher)</u>
Summe neu:	€	1.716.000,--

08) Projekt „Regenwasserkanal Moostratte“;

Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Vergabesumme sowie des Finanzierungsplanes

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Sanierung des Regenwasserkanales in der Ortschaft Moostratte am 16.12.2022 mit einer Auftragssumme von € 30.500,-- exkl. MwSt. vergeben wurde.

Die nunmehr Endabrechnung ergibt eine Summe von € 59.663,90. Die Mehrkosten ergeben sich aus folgenden zusätzlichen Arbeiten:

- Umfangreiche Sanierung der gesamten Straßenbreite im Baubereich (ca. 220 m² Mehrflächen): € 19.565,05
- Verlängerung des RW-Kanales um 20,18 lfm, da im Zuge der Arbeiten festgestellt wurde, dass Teilbereiche des angenommenen alten Kanales gar nicht vorhanden waren und der teilweise vorhandene Kanal aufgrund der Tiefenlage neu gebaut werden musste: € 9.983,24

Diese zusätzlichen Arbeiten wären nachträglich noch vom Gemeinderat zu beschließen.

Die Finanzierung ist grundsätzlich über den Kanalhaushalt möglich, wobei für die Sanierung der Straße mit Gesamtkosten von € 27.784,65 KIP-2023 Mittel in Anspruch genommen werden können (50 % Förderung).

Finanzierungsplan neu:

Ausgaben € 59.700,--

Einnahmen

KIP 2023: € 13.892,--

ABA Gmünd: € 45.808,--

Summe neu: € 59.700,--

Der Stadtrat hat am 12.9.2023 empfohlen, die Erweiterung des Auftrages sowie die Anpassung des Finanzierungsplanes zu beschließen.

Herr GR. Unterzaucher stellt den Antrag, die Erweiterung des Auftrages an die Firma Felbermayr sowie die Anpassung des Finanzierungsplanes gemäß dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Unterzaucher

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den Auftrag an die Firma Felbermayr für die Sanierung des Regenwasserkanales in der Ortschaft Moostratte auf € 59.700,-- zu erweitern und den Finanzierungsplan folgend anzupassen:

Ausgaben € 59.700,--

Einnahmen

KIP 2023: € 13.892,--

ABA Gmünd: € 45.808,--

Summe Einnahmen: € 59.700,--

09) Projekt „FF Gmünd – TLFA4000“;

Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Finanzierungsplanes

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für die Ausfinanzierung des TLFA4000 derzeit folgender Finanzierungsplan besteht.

Ausgaben 2023: € 362.400,00

Einnahmen:

2023

Förderung KLFV: € 176.500,00

BZ-Mittel: € 34.700,00

2024

BZ-Mittel: € 75.600,00

2025
BZ-Mittel: € 75.600,00

Aufgrund der Anpassung der Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel 2023 wäre nunmehr der Finanzierungsplan folgende anzupassen:

Ausgaben 2023: € 362.400,00

Einnahmen:

2023

Förderung KLFV: € 176.500,00

BZ-Mittel: € 84.700,00 (Erhöhung um 50.000,--)

2024

BZ-Mittel: € 25.600,00 (Reduktion um 50.000,--)

2025

BZ-Mittel: € 75.600,00

Der Stadtrat hat 12.9.2023 empfohlen, die Anpassung des Finanzierungsplanes entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Herr GR. Stefan stellt den Antrag, den Finanzierungsplan für die Anschaffung des TLFA4000 entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen und die damit freiwerdenden Bedarfszuweisungsmittel für das Jahr 2024 in Höhe von € 50.000,-- für Energiemaßnahmen zu binden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Stefan

einstimmig

zu und beschließt den Finanzierungsplan für die Anschaffung des TLFA4000 entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen und die damit freiwerdenden Bedarfszuweisungsmittel für das Jahr 2024 in Höhe von € 50.000,-- für Energiemaßnahmen zu binden.

Ausgaben 2023: € 362.400,00

Einnahmen:

2023

Förderung KLFV: € 176.500,00

BZ-Mittel: € 84.700,00 (Erhöhung um 50.000,--)

2024

BZ-Mittel: € 25.600,00 (Reduktion um 50.000,-- und Verwendung dieses Betrag für Energiemaßnahmen)

2025

BZ-Mittel: € 75.600,00

10) Projekt „E-Ladestation Gmünd“;

Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Finanzierungsplanes

Herr Bgm. Jury berichtet, dass am 30.8.2022 für die Errichtung der E-Ladestation Gmünd folgende Finanzierung beschlossen wurden:

Ausgaben – Fa. EnerCharge € 16.364,57

Einnahmen

Förderungen Bund und Eigenmittel

Am 16.12.2022 wurde der Fördervertrag mit der KPC (30 % Förderung) – vorläufige Summe € 4.909,00 beschlossen.

Nunmehr ergibt sich aus der massiven zeitlichen Verzögerung durch die Firma EnerCharge sowie aufgetretene zusätzliche erforderliche Elektroarbeiten folgendes Kostenbild:

Ausgaben:

Ladestation EnerCharge € 9.245,05

Metallplatte für Station	€	78,00
Einrichtungsgebühr Zahlungen	€	84,90
Bauhofleistungen	€	1.287,72
Bodenmarkierung (Landsiedler)	€	700,00
Elektroarbeiten (Pirker)	€	4.604,33
Anschlusskosten Kelag (für 27kW)	€	7.800,00
<u>Summe</u>	€	23.800,00

Die Kosten wurden seitens der Kelag nunmehr mündlich bekanntgegeben. Es sind 39 kW-Anschlusswert möglich. Die Kosten belaufen sich auf € 240,-- exkl. Mwst. je kW-Anschlusswert. Vorgeschlagen wird daher die Anlage für 2x19 kW-Nutzung herzustellen. Damit müssten 27 kW nachgekauft werden.

Einnahmen:

30 % KPC-Förderung (Ladestation)	€	2.311,00
<u>IKZ-2022</u>	€	21.489,00
<u>Summe</u>	€	23.800,00

Die IKZ-Mittel 2022 sind verwendbar, wenn der Gemeinderat einen entsprechenden Verwendungsbeschluss fasst und sich die Stadtgemeinde Gmünd bei laufenden IKZ-Projekt der Gemeinden Malta/Rennweg anhängt. Die entsprechend formale Vorbereitung wurde abgeschlossen und liegt die Zusage seitens der Gemeindeabteilung über die Verwendung der IKZ-Mittel mit Schreiben vom 6.9.2023 vor.

Im Zuge der Fertigstellungsarbeiten der Firma Pirker wurde festgestellt, dass die Leitung vom Anschlusskasten zur Ladestation nicht verrohrt ist. Sowohl der Anschlusskasten als auch die Ladestation sind auf eine Leistung von 44 kW ausgelegt. Derzeit besteht ein Anschlusswert von 11 kW. Um diese nutzen zu können, müsste ein Steuerungskabel zwischen Anschlusskasten und Ladestation neu verlegt werden.

Alternativ wird vorgeschlagen, den Anschlusswert der Anlage auf 44 kW zu erhöhen. Grundsätzlich sind sowohl der Anschlusskasten als auch die Ladestation auf 44 kW ausgelegt. Es wird daher vorgeschlagen, die erforderlichen 33 kW Anschlusswert nachzukaufen und über die IKZ 2022 zu finanzieren.

Die Anlage ist jedenfalls so fertiggestellt, dass nach Erweiterung des Anschlusswertes durch die Kärnten Netz nur „eingeschalten“ werden muss.

Der Stadtrat hat am 12.9.2023 empfohlen, die Erhöhung des Anschlusswertes für die Anlage auf 44 kW-Leistung zu beschließen und den Finanzierungsplan unter Verwendung der IKZ-Mittel 2022 zu ändern.

Herr GR. Mößler stellt den Antrag für die neue E-Ladestation die Erhöhung des Stromanschlusswertes auf den maximal seitens der Kelag bekanntgegebenen Wert sowie die Anpassung des Finanzierungsplanes aufgrund des vorliegenden Entwurfes zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Mößler

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Erhöhung des Stromanschlusswertes auf den maximal seitens der Kelag bekanntgegebenen Wert sowie die Anpassung des Finanzierungsplanes:

Ausgaben:

Ladestation EnerCharge	€	9.245,05
Metallplatte für Station	€	78,00
Einrichtungsgebühr Zahlungen	€	84,90
Bauhofleistungen	€	1.287,72
Bodenmarkierung (Landsiedler)	€	700,00
Elektroarbeiten (Pirker)	€	4.604,33
<u>Anschlusskosten Kelag (für 27kW)</u>	€	7.800,00

Summe € 23.800,00

Einnahmen:

30 % KPC-Förderung (Ladestation) € 2.311,00
 IKZ-2022 € 21.489,00
 Summe € 23.800,00

11) Projekt „ABA Gmünd – Aufschließungen 2023“;

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Darlehensaufnahme

Herr Finanzverwalter Truskaller berichtet, dass er gemäß Auftrag der Gremien der Stadtgemeinde Gmünd für die erforderlichen Darlehen Angebot eingeholt, nachverhandelt und verglichen hat. Auf Basis der Ergebnisse präsentiert er folgende Zusammenfassung mit dem Vorschlag eines Splittings mit Fixverzinsung und variabler Verzinsung der insgesamt erforderlichen Darlehen aus den Bereichen Wasser und Kanalisation.

Finanzierungen NE Vergleich Angebote



Überblick neuer Darlehensaufnahme:

	Summe	Laufzeit
Darlehen 1) GWVA Gmünd-KIWAZU	€ 350.000,00	30 Jahre
Darlehen 2) ABA Gmünd-Grünleiten BS7	€ 70.000,00	15 Jahre
Darlehen 3) GWVA Gmünd-Grünleiten BS7	€ 39.000,00	15 Jahre
Darlehen 4) GWVA Gmünd/Trebesing	€ 313.000,00	30 Jahre
Darlehen 5) ABA Gmünd-Aufschließungen 2023	€ 100.000,00	15 Jahre
	€ 872.000,00	

27.9.2023

16

Finanzierungen NE Vergleich Angebote



Abschlussmöglichkeiten bei der Vergabe der neuen Kreditlinien:

- 1) Gesamtes Neu Obligo mit Variabler Verzinsung
- 2) Gesamtes Neu Obligo mit Fixer Verzinsung
- 3) Streuung zwischen variabler und fixer Verzinsung

Tagsüber Tageskurs	Pro Monat Rate am ersten Tag des Monats	Pro Jahr Rate am ersten Tag des Jahres
22.09.2023	4,002 %	01.09.2023 3,934 %
21.09.2023	4,072 %	01.08.2023 3,948 %
20.09.2023	4,070 %	01.07.2023 3,913 %
19.09.2023	4,071 %	01.06.2023 3,921 %
18.09.2023	4,066 %	01.05.2023 3,622 %
15.09.2023	4,055 %	03.04.2023 3,335 %
14.09.2023	4,040 %	01.03.2023 3,311 %
13.09.2023	3,999 %	01.02.2023 3,009 %
12.09.2023	3,968 %	02.01.2023 2,732 %
11.09.2023	3,970 %	01.12.2022 2,405 %
		02.01.2023 2,732 %
		03.01.2022 -0,539 %
		04.01.2021 -0,532 %
		02.01.2020 -0,323 %
		02.01.2019 -0,238 %
		02.01.2018 -0,271 %
		02.01.2017 -0,220 %
		04.01.2016 -0,041 %
		02.01.2015 0,169 %
		02.01.2014 0,387 %

Euribor-Zinsen 6 Monate

27.9.2023

17

Grafik Euribor

Historische Euribor Werte

Zeitraum 1M 6M 1J Alles

Von 1 Jan 1999 Bis 25 Sep 2023



Vergleich Finanzierungsangebote

Stand: 31.8.2023

Bank:	Anadi Bank	Raika Liesertal	Dolomitenbank	BKS Spittal	Kämtner Sparkasse
KONDI VARIABLE					
Aufschlag	0,52%	0,28%	0,50%	0,39%	zw. 0,6% und 0,75%
Indikator 6MEuribor, (Stand per 22.9.23)	4,08%	4,08%	4,08%	4,08%	4,08%
Aktuell	4,60%	4,36%	4,58%	4,47%	zw. 4,68% und 4,83%
Sicherstellung	blanko	blanko	blanko	blanko	blanko
Zinsabschluss	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich
Ratenfälligkeit	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich
Sonstige Kosten, BAG, Kontoführung	Keine BAG und Kontof.	Keine BAG und Kontof.	500 € einmalig	Keine BAG und Kontof.	nur 32 € pro Abschluss
Sonstiges	Angebot ab 500 TEUR		50 € jährlich		
Sondertilgungen	SZ erlaubt, halbjährlich kündbar	SZ erlaubt, halbjährlich möglich	SZ erlaubt, halbjährlich möglich	SZ erlaubt, halbjährlich möglich	SZ erlaubt, halbjährlich möglich
Gültig bis	31.10.2023	31.10.2023	15.10.2023	15.10.2023	15.10.2023
KONDI FIX	kein Angebot	3,65 % 10 JAHRE danach 0,28 % Aufsch.	kein Angebot	kein Angebot	3,99% 15 und 20 Jahre

Vorschlag Amtsleitung und Finanzverwaltung

-Vergabe an den Bestbieter, der örtlich ansässigen „Raiffeisenbank Liesertal“

-Variante 3) Streuung zwischen variabler und fixer Verzinsung
Mischung aus FIXER (10 Jahre) und VARIABLER Zinsvereinbarung
Warum? Beide Varianten bringen Vorteile mit sich!

Darlehen 1) GWVA Gmünd – KIWAZU € 350.000,- (Laufzeit 30 Jahre)

FIXZINSKONDITION 3,65% - 10 Jahre, danach variabel mit Aufschlag 0,28% + 6 Monats Euribor

Darlehen 2) ABA Gmünd – Baulandmodell Grünleiten – BS7 - € 70.000,- (Laufzeit 15 Jahre)

FIXZINSKONDITION 3,65% - 10 Jahre, danach variabel mit Aufschlag 0,28% + 6 Monats Euribor

Darlehen 3) GWVA Gmünd – Baulandmodell Grünleiten – BS7 - € 39.000,- (Laufzeit 15 Jahre)

VARIABLE VERZINSUNG mit Aufschlag 0,28% + 6 Monats Euribor

Darlehen 4) GWVA Gmünd/Trebesing – Transportleitung - € 313.000,- (Laufzeit 30 Jahre)

VARIABLE VERZINSUNG mit Aufschlag 0,28% + 6 Monats Euribor

Darlehen 5) ABA Gmünd – Aufschließungen 2023 - € 100.000,- (Laufzeit 15 Jahre)

VARIABLE VERZINSUNG mit Aufschlag 0,28% + 6 Monats Euribor

Daher wird für das Projekt „ABA Gmünd – Aufschließungen 2023“ mit der beschlossenen Darlehenssumme von € 100.000,-- und einer Laufzeit von 15 Jahren die Darlehensaufnahme bei der Raiffeisenbank Liesertal als Bestbieter mit einer variablen Verzinsung und einem Aufschlag von 0,28 % auf den 6-Monats-Euribor vorgeschlagen.

Der Stadtrat hat am 12.9.2023 empfohlen, das erforderliche Darlehen in Höhe von € 100.000,-- mit einer Laufzeit von 15 Jahren und einer variablen Verzinsung bei der Raiffeisenbank Liesertal als Bestbieter vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Darlehensvertrages aufzunehmen.

Her GR. Stefan stellt den Antrag, das erforderliche Darlehen in Höhe von € 100.000,-- mit einer Laufzeit von 15 Jahren und einer variablen Verzinsung bei der Raiffeisenbank Liesertal als Bestbieter vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Darlehensvertrages aufzunehmen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Stefan

e i n s t i m m i g

zu und beschließt das erforderliche Darlehen für das Projekt „ABA Gmünd – Aufschließungen 2023“ in Höhe von € 100.000,-- mit einer Laufzeit von 15 Jahren und einer variablen Verzinsung bei der Raiffeisenbank Liesertal als Bestbieter vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Darlehensvertrages aufzunehmen.

12) Projekt „GWVA Gmünd – KIWAZU“;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Darlehensaufnahme
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung an die beteiligten Projektpartner

a) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Darlehensaufnahme

Herr Finanzverwalter Truskaller berichtet, dass er gemäß Auftrag der Gremien der Stadtgemeinde Gmünd für die erforderlichen Darlehen Angebot eingeholt, nachverhandelt und verglichen hat. Auf Basis der Ergebnisse präsentiert er folgende Zusammenfassung mit dem Vorschlag eines Splittings mit Fixverzinsung und variabler Verzinsung der insgesamt erforderlichen Darlehen aus den Bereichen Wasser und Kanalisation.

Finanzierungen ~~NE~~Vergleich Angebote 

Überblick neuer Darlehensaufnahme:

	Summe	Laufzeit
Darlehen 1) GWVA Gmünd-KIWAZU	€ 350.000,00	30 Jahre
Darlehen 2) ABA Gmünd-Grünleiten BS7	€ 70.000,00	15 Jahre
Darlehen 3) GWVA Gmünd-Grünleiten BS7	€ 39.000,00	15 Jahre
Darlehen 4) GWVA Gmünd/Trebesing	€ 313.000,00	30 Jahre
Darlehen 5) ABA Gmünd-Aufschließungen 2023	€ 100.000,00	15 Jahre
	€ 872.000,00	

Abschlussmöglichkeiten bei der Vergabe der neuen Kreditlinien:

- 1) Gesamtes Neu Obligo mit Variabler Verzinsung
- 2) Gesamtes Neu Obligo mit Fixer Verzinsung
- 3) Streuung zwischen variabler und fixer Verzinsung

Tagsüber Tageskurs	Pro Monat Kurs am ersten Tag des Monats	Pro Jahr Kurs am ersten Tag des Jahres			
22.09.2023	4,002 %	01.09.2023	3,934 %	02.01.2023	2,732 %
21.09.2023	4,072 %	01.08.2023	3,943 %	03.01.2022	-0,539 %
20.09.2023	4,070 %	03.07.2023	3,913 %	04.01.2021	-0,532 %
19.09.2023	4,071 %	01.06.2023	3,721 %	02.01.2020	-0,323 %
18.09.2023	4,066 %	02.05.2023	3,622 %	02.01.2019	-0,238 %
15.09.2023	4,055 %	03.04.2023	3,335 %	02.01.2018	-0,271 %
14.09.2023	4,040 %	01.03.2023	3,311 %	02.01.2017	-0,220 %
13.09.2023	3,999 %	01.02.2023	3,009 %	04.01.2016	-0,041 %
12.09.2023	3,958 %	02.01.2023	2,732 %	02.01.2015	0,169 %
11.09.2023	3,970 %	01.12.2022	2,405 %	02.01.2014	0,387 %

Euribor-Zinsen 6 Monate

27.9.2023

17

Grafik Euribor

Historische Euribor Werte

Zeitraum 1M 6M 1J Alles

Von 1 Jan 1999 Bis 25 Sep 2023



Vergleich Finanzierungsangebote

Stand: 31.8.2023

Bank:	Anadi Bank	Raika Liesertal	Dolomitenbank	BKS Spittal	Kämtner Sparkasse
KONDI VARIABEL					
Aufschlag	0,52%	0,28%	0,50%	0,39%	zw. 0,6% und 0,75%
Indikator 6MEuribor, (Stand per 22.9.23)	4,08%	4,08%	4,08%	4,08%	4,08%
Aktuell	4,60%	4,36%	4,58%	4,47%	zw. 4,68% und 4,83%
Sicherstellung	blanko	blanko	blanko	blanko	blanko
Zinsabschluss	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich
Ratenfälligkeit	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich
Sonstige Kosten, BAG, Kontoführung	Keine BAG und Kontof.	Keine BAG und Kontof.	500 € einmalig	Keine BAG und Kontof.	nur 32 € pro Abschluss
Sonstiges	Angebot ab 500 TEUR		50 € jährlich		
Sondertilgungen	SZ erlaubt, halbjährlich kündbar	SZ erlaubt, halbjährlich möglich	SZ erlaubt, halbjährlich möglich	SZ erlaubt, halbjährlich möglich	SZ erlaubt, halbjährlich möglich
Gültig bis	31.10.2023	31.10.2023	15.10.2023	15.10.2023	15.10.2023
KONDI FIX	kein Angebot	3,65 % 10 JAHRE danach 0,28 % Aufsch.	kein Angebot	kein Angebot	3,99% 15 und 20 Jahre

Vorschlag Amtsleitung und Finanzverwaltung

-Vergabe an den Bestbieter, der örtlich ansässigen „Raiffeisenbank Liesertal“

-Variante 3) Streuung zwischen variabler und fixer Verzinsung
Mischung aus FIXER (10 Jahre) und VARIABLER Zinsvereinbarung
Warum? Beide Varianten bringen Vorteile mit sich!

Darlehen 1) GWVA Gmünd – KIWAZU € 350.000,-- (Laufzeit 30 Jahre)

FIXZINSKONDITION 3,65% - 10 Jahre, danach variabel mit Aufschlag 0,28% + 6 Monats Euribor

Darlehen 2) ABA Gmünd – Baulandmodell Grünleiten – B57 - € 70.000,-- (Laufzeit 15 Jahre)

FIXZINSKONDITION 3,65% - 10 Jahre, danach variabel mit Aufschlag 0,28% + 6 Monats Euribor

Darlehen 3) GWVA Gmünd – Baulandmodell Grünleiten – B57 - € 39.000,-- (Laufzeit 15 Jahre)

VARIABLE VERZINSUNG mit Aufschlag 0,28% + 6 Monats Euribor

Darlehen 4) GWVA Gmünd/Trebesing – Transportleitung - € 313.000,-- (Laufzeit 30 Jahre)

VARIABLE VERZINSUNG mit Aufschlag 0,28% + 6 Monats Euribor

Darlehen 5) ABA Gmünd – Aufschließungen 2023 - € 100.000,-- (Laufzeit 15 Jahre)

VARIABLE VERZINSUNG mit Aufschlag 0,28% + 6 Monats Euribor

Daher wird für das Projekt „GWVA Gmünd – KIWAZU“ mit der beschlossenen Darlehenssumme von € 350.000,-- und einer Laufzeit von 30 Jahren die Darlehensaufnahme bei der Raiffeisenbank Liesertal als Bestbieter mit einem Fixzinssatz von 3,65 % für 10 Jahre und danach einer variablen Verzinsung und einem Aufschlag von 0,28 % auf den 6-Monats-Euribor vorgeschlagen.

Der Stadtrat hat am 12.9.2023 empfohlen, das erforderliche Darlehen in Höhe von € 350.000,-- mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einer fixen Verzinsung für 10 Jahre und danach einer variablen Verzinsung und einem Aufschlag von 0,28 % auf den 6-Monats-Euribor bei der Raiffeisenbank Liesertal als Bestbieter vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Darlehensvertrages aufzunehmen.

Herr Vzbgm. Schober stellt den Antrag, das erforderliche Darlehen in Höhe von € 350.000,-- mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einer fixen Verzinsung für 10 Jahre und danach einer variablen Verzinsung und einem Aufschlag von 0,28 % auf den 6-Monats-Euribor bei der Raiffeisenbank Liesertal als Bestbieter vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Darlehensvertrages aufzunehmen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Schober

einstimmig

zu und beschließt das erforderliche Darlehen für das Projekt „GWVA Gmünd – KIWAZU“ in Höhe von € 350.000,-- mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einer fixen Verzinsung für 10 Jahre und danach einer variablen Verzinsung und einem Aufschlag von 0,28 % auf den 6-Monats-Euribor bei der Raiffeisenbank Liesertal als Bestbieter vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Darlehensvertrages aufzunehmen.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung an die beteiligten Projektpartner

Herr Bgm. Jury berichtet, dass auf Basis der bereits erfolgten Grundsatzbeschlüsse, Umsetzungs- und Finanzierungsbeschlüsse nunmehr die Planungsleistungen für das Projekt zu vergeben sind. Auf Vorgabe des Landes wird das Projekt um eine komplette hydraulische Berechnung des Leitungsnetzes der GWVA Gmünd ergänzt und gefördert. Dies ist als äußerst positiv zu werten, da eine derartige Gesamtbetrachtung bisher nicht vorliegt.

Zu den einzelnen Teilbereichen liegen folgende vom Planungsbüro Eibl geprüften und vergabefähigen Angebote exkl. Mwst. vor:

JR-AquaConSol, Graz	€	79.000,00
Dataview, Wien	€	62.260,00
Joanneum Research, Graz	€	30.000,00
Setec Engineering GmbH, Klagenfurt	€	49.114,00

Der Stadtrat hat am 12.9.2023 empfohlen, die entsprechenden Auftragserteilungen zu beschließen.

Herr GR. Jank stellt den Antrag, auf Basis der vorliegenden Angebote die Aufträge im Rahmen der Umsetzung des Projektes KIWAZU zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Jank

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die folgenden Auftragsvergaben für die Umsetzung des Projektes KIWAZU aufgrund der vorliegenden Angebote:

Fa. Dataview Handels- und Systemberatungs GesmbH, 2560 Berndorf
MRS-Ausrüstung und Programmierungen
Auftragssumme € 62.260,-- exkl. Mwst.

Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH, 8010 Graz
Forschungsüberleitung KI-Visuelle Überwachung
Auftragssumme € 30.000,-- exkl. Mwst.

JR-AquaConSol GmbH, 8010 Graz
Forschungsüberleitung Modell prognosefähige Quellen
Auftragssumme € 79.000,-- exkl. Mwst.

SETEC Engineering GmbH, 9020 Klagenfurt
Hydraulische Rohrnetzberechnung und KI Software
Auftragssumme € 49.114,-- exkl. Mwst.

13) Projekt „GWVA Gmünd/Trebesing – Erneuerung Transportleitung“; Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Darlehensaufnahme

Herr Finanzverwalter Truskaller berichtet, dass er gemäß Auftrag der Gremien der Stadtgemeinde Gmünd für die erforderlichen Darlehen Angebot eingeholt, nachverhandelt und verglichen hat. Auf Basis der Ergebnisse präsentiert er folgende Zusammenfassung mit dem Vorschlag eines Splittings mit Fixverzinsung und variabler Verzinsung der insgesamt erforderlichen Darlehen aus den Bereichen Wasser und Kanalisation.



Überblick neuer Darlehensaufnahme:

		Summe	Laufzeit
Darlehen 1)	GWVA Gmünd-KIWAZU	€ 350.000,00	30 Jahre
Darlehen 2)	ABA Gmünd-Grünleiten BS7	€ 70.000,00	15 Jahre
Darlehen 3)	GWVA Gmünd-Grünleiten BS7	€ 39.000,00	15 Jahre
Darlehen 4)	GWVA Gmünd/Trebesing	€ 313.000,00	30 Jahre
Darlehen 5)	ABA Gmünd-Aufschließungen 2023	€ 100.000,00	15 Jahre
		€ 872.000,00	

27.9.2023

16



Abschlussmöglichkeiten bei der Vergabe der neuen Kreditlinien:

- 1) Gesamtes Neu Obligo mit Variabler Verzinsung
- 2) Gesamtes Neu Obligo mit Fixer Verzinsung
- 3) Streuung zwischen variabler und fixer Verzinsung

Tagsüber Tagschluss	Pro Monat Rate am ersten Tag des Monats	Pro Jahr Rate am ersten Tag des Jahres			
22.09.2023	4,002 %	01.09.2023	3,934 %	02.01.2023	2,732 %
21.09.2023	4,072 %	01.08.2023	3,943 %	03.01.2022	-0,579 %
20.09.2023	4,070 %	03.07.2023	3,913 %	04.01.2021	-0,532 %
19.09.2023	4,071 %	01.06.2023	3,721 %	02.01.2020	-0,323 %
18.09.2023	4,066 %	02.05.2023	3,622 %	02.01.2019	-0,230 %
15.09.2023	4,055 %	03.04.2023	3,335 %	02.01.2018	-0,271 %
14.09.2023	4,040 %	01.03.2023	3,311 %	02.01.2017	-0,220 %
13.09.2023	3,999 %	01.02.2023	3,099 %	04.01.2016	-0,041 %
12.09.2023	3,968 %	02.01.2023	2,732 %	02.01.2015	0,169 %
11.09.2023	3,970 %	01.12.2022	2,405 %	02.01.2014	0,307 %

Euribor-Zinsen 6 Monate

27.9.2023

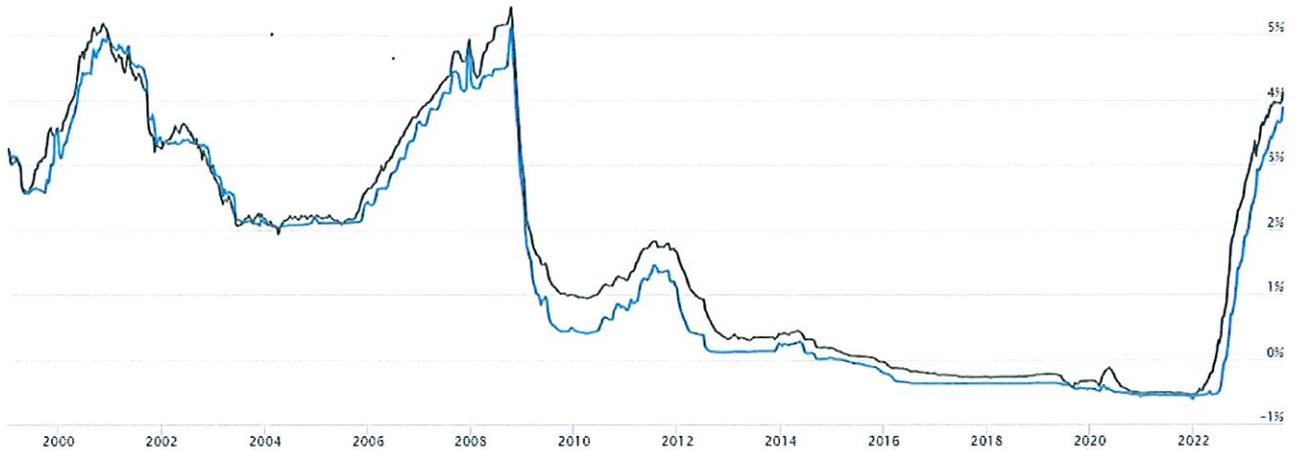
17

Grafik Euribor

Historische Euribor Werte

Zeitraum 1M 6M 1J Alles

Von 1 Jan 1999 Bis 25 Sep 2023



Vergleich Finanzierungsangebote

Stand: 31.8.2023

Bank:	Anadi Bank	Raika Liesertal	Dolomitenbank	BKS Spittal	Kämtner Sparkasse
KONDI VARIABLE					
Aufschlag	0,52%	0,28%	0,50%	0,39%	zw. 0,6% und 0,75%
Indikator 6MEuribor, (Stand per 22.9.23)	4,08%	4,08%	4,08%	4,08%	4,08%
Aktuell	4,60%	4,36%	4,58%	4,47%	zw. 4,68% und 4,83%
Sicherstellung	blanko	blanko	blanko	blanko	blanko
Zinsabschluss	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich
Ratenfälligkeit	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich
Sonstige Kosten, BAG, Kontoführung	Keine BAG und Kontof.	Keine BAG und Kontof.	500 € einmalig	Keine BAG und Kontof.	nur 32 € pro Abschluss
Sonstiges	Angebot ab 500 TEUR		50 € jährlich		
Sondertilgungen	SZ erlaubt, halbjährlich kündbar	SZ erlaubt, halbjährlich möglich	SZ erlaubt, halbjährlich möglich	SZ erlaubt, halbjährlich möglich	SZ erlaubt, halbjährlich möglich
Gültig bis	31.10.2023	31.10.2023	15.10.2023	15.10.2023	15.10.2023
KONDI FIX	kein Angebot	3,65 % 10 JAHRE danach 0,28 % Aufsch.	kein Angebot	kein Angebot	3,99% 15 und 20 Jahre

Vorschlag Amtsleitung und Finanzverwaltung

-Vergabe an den Bestbieter, der örtlich ansässigen „Raiffeisenbank Liesertal“

-Variante 3) Streuung zwischen variabler und fixer Verzinsung
Mischung aus FIXER (10 Jahre) und VARIABLER Zinsvereinbarung
Warum? Beide Varianten bringen Vorteile mit sich!

Darlehen 1) GWVA Gmünd – KIWAZU € 350.000,- (Laufzeit 30 Jahre)

FIXZINSKONDITION 3,65% - 10 Jahre, danach variabel mit Aufschlag 0,28% + 6 Monats Euribor

Darlehen 2) ABA Gmünd – Baulandmodell Grünleiten – B57 - € 70.000,- (Laufzeit 15 Jahre)

FIXZINSKONDITION 3,65% - 10 Jahre, danach variabel mit Aufschlag 0,28% + 6 Monats Euribor

Darlehen 3) GWVA Gmünd – Baulandmodell Grünleiten – B57 - € 39.000,- (Laufzeit 15 Jahre)

VARIABLE VERZINSUNG mit Aufschlag 0,28% + 6 Monats Euribor

Darlehen 4) GWVA Gmünd/Trebesing – Transportleitung - € 313.000,- (Laufzeit 30 Jahre)

VARIABLE VERZINSUNG mit Aufschlag 0,28% + 6 Monats Euribor

Darlehen 5) ABA Gmünd – Aufschließungen 2023 - € 100.000,- (Laufzeit 15 Jahre)

VARIABLE VERZINSUNG mit Aufschlag 0,28% + 6 Monats Euribor

Daher wird vorgeschlagen für das Projekt „GWVA Gmünd/Trebesing – Erneuerung Transportleitung“ mit der beschlossenen Darlehenssumme von € 313.000,-- und einer Laufzeit von 30 Jahren die Darlehensaufnahme bei der Raiffeisenbank Liesertal als Bestbieter mit einer variablen Verzinsung und einem Aufschlag von 0,28 % auf den 6-Monats-Euribor zu beschließen.

Der Stadtrat hat am 12.9.2023 empfohlen, das erforderliche Darlehen in Höhe von € 313.000,-- mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einer variablen Verzinsung bei der Raiffeisenbank Liesertal als Bestbieter vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Darlehensvertrages aufzunehmen.

Herr Vzbgm. Schober stellt den Antrag, das erforderliche Darlehen in Höhe von € 313.000,-- mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einer variablen Verzinsung bei der Raiffeisenbank Liesertal als Bestbieter vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Darlehensvertrages aufzunehmen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herr Vzbgm. Schober

einstimmig

zu und beschließt das erforderliche Darlehen für das Projekt „GWVA Gmünd/Trebesing – Erneuerung Transportleitung“ in Höhe von € 313.000,-- mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einer variablen Verzinsung bei der Raiffeisenbank Liesertal als Bestbieter vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Darlehensvertrages aufzunehmen.

14) Projekt „Baulandmodell Grünleiten“;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Darlehensaufnahme für die Erweiterung der ABA Gmünd für die Baustufe 7
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Darlehensaufnahme für die Erweiterung der GWVA Gmünd für die Baustufe 7
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Regionalfondsdarlehens für die Herstellung der Aufschließungsstraße in der Baustufe 7
- d) Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Kaufanträge für Baugrundstücke in der Baustufe 7
- e) Beratung und Beschlussfassung über die Zufahrtsvereinbarung mit der Kärntner Landesstraßenverwaltung für die zweite Einfahrt von der L12 Maltatal Straße

a) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Darlehensaufnahme für die Erweiterung der ABA Gmünd für die Baustufe 7

Herr Finanzverwalter Truskaller berichtet, dass er gemäß Auftrag der Gremien der Stadtgemeinde Gmünd für die erforderlichen Darlehen Angebot eingeholt, nachverhandelt und verglichen hat. Auf Basis der Ergebnisse präsentiert er folgende Zusammenfassung mit dem Vorschlag eines Splittings mit Fixverzinsung und variabler Verzinsung der insgesamt erforderlichen Darlehen aus den Bereichen Wasser und Kanalisation.



Überblick neuer Darlehensaufnahme:

		Summe	Laufzeit
Darlehen 1)	GWVA Gmünd-KIWAZU	€ 350.000,00	30 Jahre
Darlehen 2)	ABA Gmünd-Grünleiten BS7	€ 70.000,00	15 Jahre
Darlehen 3)	GWVA Gmünd-Grünleiten BS7	€ 39.000,00	15 Jahre
Darlehen 4)	GWVA Gmünd/Trebesing	€ 313.000,00	30 Jahre
Darlehen 5)	ABA Gmünd-Aufschließungen 2023	€ 100.000,00	15 Jahre
		€ 872.000,00	

27.9.2023

16



Abschlussmöglichkeiten bei der Vergabe der neuen Kreditlinien:

- 1) Gesamtes Neu Obligo mit Variabler Verzinsung
- 2) Gesamtes Neu Obligo mit Fixer Verzinsung
- 3) Streuung zwischen variabler und fixer Verzinsung

Tagsüber <small>Tagsüber</small>	Pro Monat <small>Rate am ersten Tag des Monats</small>	Pro Jahr <small>Rate am ersten Tag des Jahres</small>	
22.09.2023	4,002%	01.09.2023 3,934%	02.01.2023 2,732%
21.09.2023	4,072%	01.08.2023 3,949%	01.01.2022 -0,539%
20.09.2023	4,070%	03.07.2023 3,913%	04.01.2021 -0,532%
19.09.2023	4,071%	01.06.2023 3,721%	02.01.2020 -0,323%
18.09.2023	4,066%	02.05.2023 3,422%	02.01.2019 -0,233%
15.09.2023	4,055%	03.04.2023 3,335%	02.01.2018 -0,271%
14.09.2023	4,040%	01.03.2023 3,311%	02.01.2017 -0,220%
13.09.2023	3,999%	01.02.2023 3,009%	04.01.2016 -0,041%
12.09.2023	3,958%	02.01.2023 2,732%	02.01.2015 0,169%
11.09.2023	3,970%	01.12.2022 2,405%	02.01.2014 0,387%

Euribor-Zinsen 6 Monate

27.9.2023

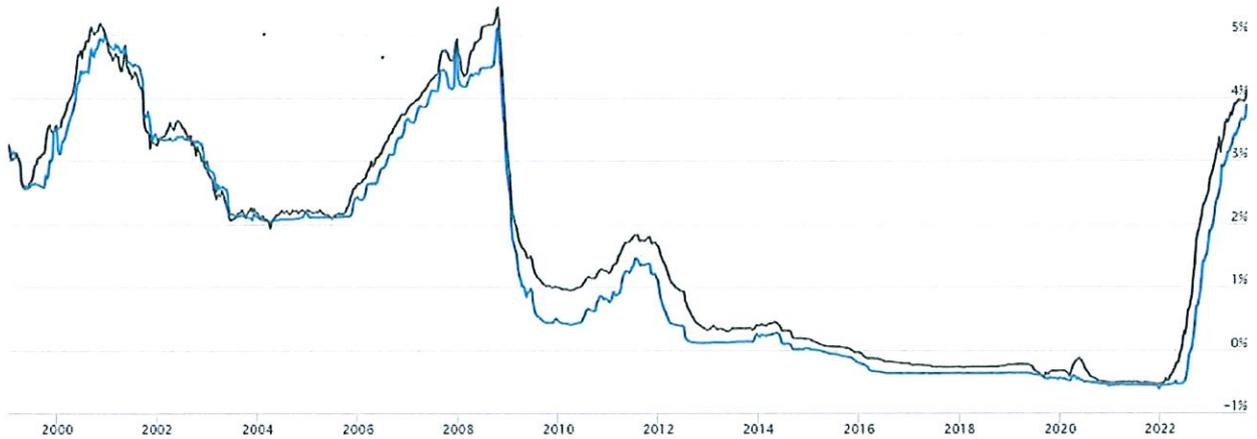
17

Grafik Euribor

Historische Euribor Werte

Zeitraum 1M 6M 1J Alles

Von 1 Jan 1999 Bis 25 Sep 2023



Vergleich Finanzierungsangebote

Stand: 31.8.2023

Bank:	Anadl Bank	Raika Liesertal	Dolomitenbank	BKS Spittal	Kärntner Sparkasse
KONDI VARIABLE					
Aufschlag	0,52%	0,28%	0,50%	0,39%	zw. 0,6% und 0,75%
Indikator 6MEuribor, (Stand per 22.9.23)	4,08%	4,08%	4,08%	4,08%	4,08%
Aktuell	4,60%	4,36%	4,58%	4,47%	zw. 4,68% und 4,83%
Sicherstellung	blanko	blanko	blanko	blanko	blanko
Zinsabschluss	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich
Ratenfälligkeit	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich
Sonstige Kosten, BAG, Kontoführung	Keine BAG und Kontof.	Keine BAG und Kontof.	500 € einmalig	Keine BAG und Kontof.	nur 32 € pro Abschluss
Sonstiges	Angebot ab 500 TEUR		50 € jährlich		
Sondertilgungen	SZ erlaubt,	SZ erlaubt,	SZ erlaubt,	SZ erlaubt,	SZ erlaubt,
	halbjährlich kündbar	halbjährlich möglich	halbjährlich möglich	halbjährlich möglich	halbjährlich möglich
Gültig bis	31.10.2023	31.10.2023	15.10.2023	15.10.2023	15.10.2023
KONDI FIX	kein Angebot	3,65 % 10 JAHRE danach 0,28 % Aufsch.	kein Angebot	kein Angebot	3,99% 15 und 20 Jahre

Vorschlag Amtsleitung und Finanzverwaltung

-Vergabe an den Bestbieter, der örtlich ansässigen „Raiffeisenbank Liesertal“

-Variante 3) Streuung zwischen variabler und fixer Verzinsung
Mischung aus FIXER (10 Jahre) und VARIABLER Zinsvereinbarung
Warum? Beide Varianten bringen Vorteile mit sich!

Darlehen 1) GWVA Gmünd – KIWAZU € 350.000,- (Laufzeit 30 Jahre)

FIXZINSKONDITION 3,65% - 10 Jahre, danach variabel mit Aufschlag 0,28% + 6 Monats Euribor

Darlehen 2) ABA Gmünd – Baulandmodell Grünleiten – B57 - € 70.000,- (Laufzeit 15 Jahre)

FIXZINSKONDITION 3,65% - 10 Jahre, danach variabel mit Aufschlag 0,28% + 6 Monats Euribor

Darlehen 3) GWVA Gmünd – Baulandmodell Grünleiten – B57 - € 39.000,- (Laufzeit 15 Jahre)

VARIABLE VERZINSUNG mit Aufschlag 0,28% + 6 Monats Euribor

Darlehen 4) GWVA Gmünd/Trebesing – Transportleitung - € 313.000,- (Laufzeit 30 Jahre)

VARIABLE VERZINSUNG mit Aufschlag 0,28% + 6 Monats Euribor

Darlehen 5) ABA Gmünd – Aufschließungen 2023 - € 100.000,- (Laufzeit 15 Jahre)

VARIABLE VERZINSUNG mit Aufschlag 0,28% + 6 Monats Euribor

Daher wird für das Projekt „ABA Gmünd – Grünleiten Baustufe 7“ mit der beschlossenen Darlehenssumme von € 70.000,-- und einer Laufzeit von 15 Jahren die Darlehensaufnahme bei der Raiffeisenbank Liesertal als Bestbieter mit einer Fixverzinsung von 3,65 % für 10 Jahre und danach einer variablen Verzinsung und einem Aufschlag von 0,28 % auf den 6-Monats-Euribor vorgeschlagen.

Der Stadtrat hat am 12.9.2023 empfohlen, das erforderliche Darlehen in Höhe von € 70.000,-- mit einer Laufzeit von 15 Jahren und einer fixen Verzinsung für 10 Jahre und danach einer variablen Verzinsung und einem Aufschlag von 0,28 % auf den 6-Monats-Euribor bei der Raiffeisenbank Liesertal als Bestbieter vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Darlehensvertrages aufzunehmen.

Herr GR.-Ers. Rudiferia stellt den Antrag, das erforderliche Darlehen in Höhe von € 70.000,-- mit einer Laufzeit von 15 Jahren und einer fixen Verzinsung für 10 Jahre und danach einer variablen Verzinsung und einem Aufschlag von 0,28 % auf den 6-Monats-Euribor bei der Raiffeisenbank Liesertal als Bestbieter vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Darlehensvertrages aufzunehmen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR.-Ers. Rudiferia

einstimmig

zu und beschließt das erforderliche Darlehen für das Projekt „Baulandmodell Grünleiten – Erweiterung ABA Gmünd – Baustufe 7“ in Höhe von € 70.000,-- mit einer Laufzeit von 15 Jahren und einer fixen Verzinsung für 10 Jahre und danach einer variablen Verzinsung und einem Aufschlag von 0,28 % auf den 6-Monats-Euribor bei der Raiffeisenbank Liesertal als Bestbieter vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Darlehensvertrages aufzunehmen.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Darlehensaufnahme für die Erweiterung der GWVA Gmünd für die Baustufe 7

Herr Finanzverwalter Truskaller berichtet, dass er gemäß Auftrag der Gremien der Stadtgemeinde Gmünd für die erforderlichen Darlehen Angebot eingeholt, nachverhandelt und verglichen hat. Auf Basis der Ergebnisse präsentiert er folgende Zusammenfassung mit dem Vorschlag eines Splittings mit Fixverzinsung und variabler Verzinsung der insgesamt erforderlichen Darlehen aus den Bereichen Wasser und Kanalisation.

Finanzierungen **NE**vergleich Angebote 

Überblick neuer Darlehensaufnahme:

		Summe	Laufzeit
Darlehen 1)	GWVA Gmünd-KIWAZU	€ 350.000,00	30 Jahre
Darlehen 2)	ABA Gmünd-Grünleiten BS7	€ 70.000,00	15 Jahre
Darlehen 3)	GWVA Gmünd-Grünleiten BS7	€ 39.000,00	15 Jahre
Darlehen 4)	GWVA Gmünd/Trebesing	€ 313.000,00	30 Jahre
Darlehen 5)	ABA Gmünd-Aufschließungen 2023	€ 100.000,00	15 Jahre
		€ 872.000,00	



Abschlussmöglichkeiten bei der Vergabe der neuen Kreditlinien:

- 1) Gesamtes Neu Obligo mit Variabler Verzinsung
- 2) Gesamtes Neu Obligo mit Fixer Verzinsung
- 3) Streuung zwischen variabler und fixer Verzinsung

Tagsüber <small>Tagsüber</small>	Pro Monat <small>Rate am ersten Tag des Monats</small>	Pro Jahr <small>Rate am ersten Tag des Jahres</small>			
22.09.2023	4,002%	01.09.2023	3,924%	02.01.2023	2,732%
21.09.2023	4,072%	01.08.2023	3,948%	03.01.2022	-0,529%
20.09.2023	4,070%	03.07.2023	3,913%	04.01.2021	-0,532%
19.09.2023	4,071%	01.06.2023	3,921%	02.01.2020	-0,323%
18.09.2023	4,066%	02.05.2023	3,822%	02.01.2019	-0,258%
15.09.2023	4,055%	03.04.2023	3,335%	02.01.2018	-0,271%
14.09.2023	4,040%	01.03.2023	3,311%	02.01.2017	-0,220%
13.09.2023	3,999%	01.02.2023	3,009%	04.01.2016	-0,041%
12.09.2023	3,968%	02.01.2023	2,732%	02.01.2015	0,169%
11.09.2023	3,970%	01.12.2022	2,405%	02.01.2014	0,307%

Euribor-Zinsen 6 Monate

27.9.2023

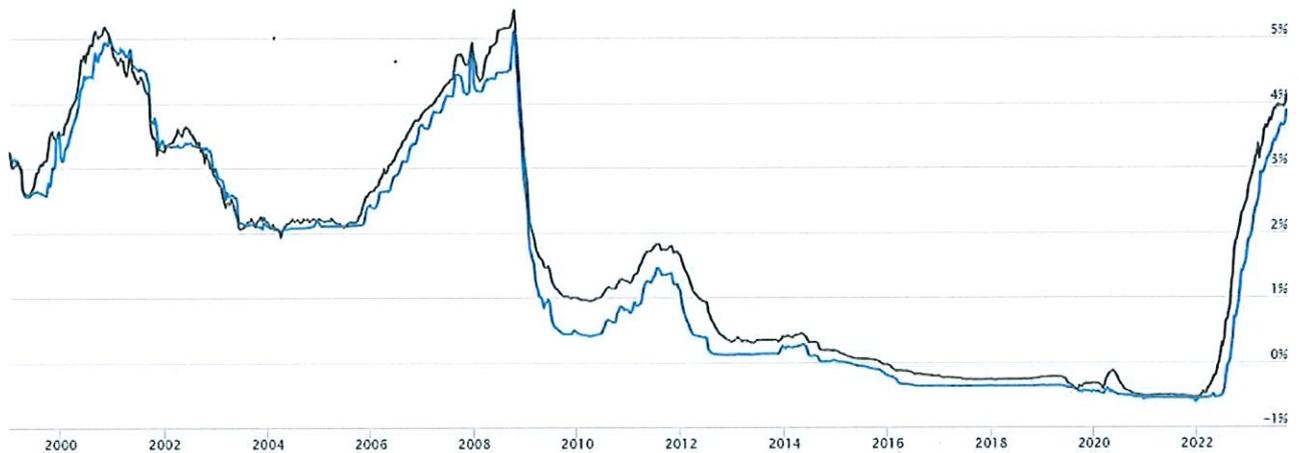
17

Grafik Euribor

Historische Euribor Werte

Zeitraum 1M 6M 1J Alles

Von 1 Jan 1999 Bis 25 Sep 2023



Vergleich Finanzierungsangebote					Stand: 31.8.2023
Bank:	Anadi Bank	Raika Liesertal	Dolomitenbank	BKS Spittal	Kärntner Sparkasse
KONDI VARIABLE					
Aufschlag	0,52%	0,28%	0,50%	0,39%	zw. 0,6% und 0,75%
Indikator 6MEuribor, (Stand per 22.9.23)	4,08%	4,08%	4,08%	4,08%	4,08%
Aktuell	4,60%	4,36%	4,58%	4,47%	zw. 4,68% und 4,83%
Sicherstellung	blanko	blanko	blanko	blanko	blanko
Zinsabschluss	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich
Ratenfälligkeit	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich
Sonstige Kosten, BAG, Kontoführung	Keine BAG und Kontof.	Keine BAG und Kontof.	500 € einmalig	Keine BAG und Kontof.	nur 32 € pro Abschluss
Sonstiges	Angebot ab 500 TEUR		50 € jährlich		
Sondertilgungen	SZ erlaubt, halbjährlich kündbar	SZ erlaubt, halbjährlich möglich	SZ erlaubt, halbjährlich möglich	SZ erlaubt, halbjährlich möglich	SZ erlaubt, halbjährlich möglich
Gültig bis	31.10.2023	31.10.2023	15.10.2023	15.10.2023	15.10.2023
KONDI FIX	kein Angebot	3,65 % 10 JAHRE danach 0,28 % Aufsch.	kein Angebot	kein Angebot	3,99% 15 und 20 Jahre

Vorschlag Amtsleitung und Finanzverwaltung

-Vergabe an den Bestbieter, der örtlich ansässigen „Raiffeisenbank Liesertal“

-Variante 3) Streuung zwischen variabler und fixer Verzinsung
Mischung aus FIXER (10 Jahre) und VARIABLER Zinsvereinbarung
Warum? Beide Varianten bringen Vorteile mit sich!

Darlehen 1) GWVA Gmünd – KIWAZU € 350.000,- (Laufzeit 30 Jahre)

FIXZINSKONDITION 3,65% - 10 Jahre, danach variabel mit Aufschlag 0,28% + 6 Monats Euribor

Darlehen 2) ABA Gmünd – Baulandmodell Grünleiten – BS7 - € 70.000,- (Laufzeit 15 Jahre)

FIXZINSKONDITION 3,65% - 10 Jahre, danach variabel mit Aufschlag 0,28% + 6 Monats Euribor

Darlehen 3) GWVA Gmünd – Baulandmodell Grünleiten – BS7 - € 39.000,- (Laufzeit 15 Jahre)

VARIABLE VERZINSUNG mit Aufschlag 0,28% + 6 Monats Euribor

Darlehen 4) GWVA Gmünd/Trebesing – Transportleitung - € 313.000,- (Laufzeit 30 Jahre)

VARIABLE VERZINSUNG mit Aufschlag 0,28% + 6 Monats Euribor

Darlehen 5) ABA Gmünd – Aufschließungen 2023 - € 100.000,- (Laufzeit 15 Jahre)

VARIABLE VERZINSUNG mit Aufschlag 0,28% + 6 Monats Euribor

Daher wird für das Projekt „GWVA Gmünd – Grünleiten – Baustufe 7“ mit der beschlossenen Darlehenssumme von € 39.000,- und einer Laufzeit von 15 Jahren die Darlehensaufnahme bei der Raiffeisenbank Liesertal als Bestbieter mit einer variablen Verzinsung und einem Aufschlag von 0,28 % auf den 6-Monats-Euribor vorgeschlagen.

Der Stadtrat hat am 12.9.2023 empfohlen, das erforderliche Darlehen in Höhe von € 39.000,- mit einer Laufzeit von 15 Jahren und einer variablen Verzinsung bei der Raiffeisenbank Liesertal als Bestbieter vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Darlehensvertrages aufzunehmen.

Herr GR.-Ers. Rudiferia stellt den Antrag, das erforderliche Darlehen in Höhe von € 39.000,- mit einer Laufzeit von 15 Jahren und einer variablen Verzinsung bei der Raiffeisenbank Liesertal als Bestbieter vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Darlehensvertrages aufzunehmen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR.-Ers. Rudiferia

einstimmig

zu und beschließt das erforderliche Darlehen für das Projekt „GWVA Gmünd – Grünleiten Baustufe 7“ in Höhe von € 39.000,-- mit einer Laufzeit von 15 Jahren und einer variablen Verzinsung bei der Raiffeisenbank Liesertal als Bestbieter vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Darlehensvertrages aufzunehmen.

c) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Regionalfondsdarlehens für die Herstellung der Aufschließungsstraße in der Baustufe 7

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für die Aufschließungsstraße beim Kärntner Regionalfonds – wie im Rahmen des Finanzierungsplanes beschlossen – ein Antrag auf Gewährung eines Darlehens in Höhe von € 77.700,-- mit einer Rückzahlungsdauer von 5 Jahren beginnend mit dem Jahr 2024 beantragt wurde.

Am 7.9.2023 wurde der entsprechend Vertrag durch den Kärntner Regionalfonds übermittelt. Dieser müsste nunmehr vom Gemeinderat entsprechend beschlossen werden.

Der Stadtrat hat am 12.9.2023 empfohlen, den Vertrag mit dem Kärntner Regionalfonds für die Finanzierung der Herstellung der Aufschließungsstraße zu beschließen, wobei die Refinanzierung über die Einnahmen aus den zweckgebundenen Grundverkäufen erfolgt.

Herr Vzbgm. Schober stellt den Antrag, den vorliegenden Vertrag mit dem Kärntner Regionalfonds mit einem Darlehensbetrag von € 77.700,-- für die Finanzierung der Aufschließungsstraße Grünleiten – Baustufe 7 – anzunehmen und die Refinanzierung auf fünf Jahren über die Einnahmen aus den zweckgebundenen Grundverkäufen sicherzustellen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Schober

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den vorliegenden Vertrag mit dem Kärntner Regionalfonds mit einem Darlehensbetrag von € 77.700,-- für die Finanzierung der Aufschließungsstraße Grünleiten – Baustufe 7 – anzunehmen und die Refinanzierung auf fünf Jahren über die Einnahmen aus den zweckgebundenen Grundverkäufen sicherzustellen.

d) Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Kaufanträge für Baugrundstücke in der Baustufe 7

Herr Bgm. Jury berichtet, dass nach Freigabe der Baustufe durch den Gemeinderat alle gelisteten Interessenten und bisherigen Reservierungen zeitgleich per Mail am 14.07.2023 angeschrieben wurden.

Für folgende Grundstücke liegen derzeit Kaufanträge vor:

266/8 – 887 m2:	Otmar Koch (Vorreservierung 1.)
	Hannes Dullnig und Verena Peintner (Vorreservierung 6.) – kein Zuschlag
266/9 – 950 m2	Hannes Dullnig und Verena Peintner (Vorreservierung 6.)
	Helmut Naderer (keine Vorresevierung) – kein Zuschlag
266/7 – 800 m2	Johann Moser (keine Vorreservierung)
266/6 – 860 m2	Claudia Gutjahr-Glawischnig (keine Vorreservierung)
268/32 – 800 m2	Helmut Naderer (keine Vorreservierung)

Aufgrund der Vorberatungen im Stadtrat (Berücksichtigung der bisher immer gehandhabten Reservierungsliste) wurde von der Familie Dullnig-Peintner der neue Kaufantrag eingebracht. Herr Naderer wurde ebenfalls informiert, dass der Zuschlag an einen vor ihm gereihten Interessenten erfolgen wird. Er hat daher einen neuen Kaufantrag für die Parzelle 268/32 eingebracht.

Der Stadtrat hat 12.9.2023 empfohlen, die Vergabe der Grundstücke auf Basis der Reihung der Reservierungsliste zu beschließen:

266/8 – 887 m2:	Otmar Koch (Vorreservierung 1.)
266/9 – 950 m2	Hannes Dullnig und Verena Peintner (Vorreservierung 6.)

266/7 – 800 m² Johann Moser (keine Vorreservierung)
 266/6 – 860 m² Claudia Gutjahr-Glawischnig (keine Vorreservierung)
 268/32 – 800 m² Helmut Naderer (neuer Antrag)

Die erzielten Einnahmen sind zweckgebunden für das Baulandmodell Grünleiten zu verwenden und ist hierfür eine gesondere Rücklage anzulegen.

Herr Bgm. Jury berichtet, weiters, dass seitens der LWBK für die Grundstücke 266/2, 266/3 und 266/4 Vorschläge für die Bebauung mit einer Reihenhuisanlage übermittelt wurden. Diese Vorschläge wurden Herrn Arch. Leiler zur Prüfung vorgelegt. Die LWBK wurde ersucht, bis zur Sitzung des Gemeinderates Informationen über mögliche weitere Vorgangsweise zu übermitteln.

LWBK (GF Ruschitzka) – Telefonat 23.9.2023 – Zusammenfassende Ergebnisse:

Grundlage für das Projekt die in Ferlach errichtete Anlage mit 104 m² Wohnfläche je Einheit, mit Geräteschuppen und Doppelcarport;

Es ist vorgesehen das Projekt frei zu finanzieren;

Ausgehend von einem Beschluss des Gemeinderates über die Einräumung eines Vorkaufsrechtes (Laufzeit 1 Jahr, Verkaufspreis € 50,-/m²) würden folgende Schritte folgen: Detailplanung, Kostenermittlung, Kalkulation, Vermarktung (mit Gemeinde);

Umsetzung des Projektes wenn ca. 2/3 der angebotenen Einheiten verkauft werden;

Falls es bis Mitte 2024 keine oder nicht genug Interessenten geben sollte, wäre es auch möglich das Projekt an einen anderen Bauträger weiterzugeben oder alternativ dazu im Jahr 2024 bei der Kärntner Wohnbauförderung einen Antrag auf Errichtung der Anlage auf Mietbasis einzubringen (dies wäre die „Notlösung“).

Ziel ist es, die Kosten für eine Einheit sollen unter € 400.000,- zu halten.

Vorbehaltlich des erforderlichen Gemeinderatesbeschlusses wurde bereits für 5.10.2023 ein Ortsaugenschein mit GF Ruschitzka, Arch. Katzianka und Arch. Leiler vor Ort fixiert, damit die Details der Gestaltung (2er-Gruppen, 3er-Gruppen oder auch gemischt bei den Einheiten) festgelegt werden können. In diesem Zug wird auch die Möglichkeit besprochen werden, dass neben den drei im Gespräch befindlichen Parzellen auch die südlich angrenzende Parzelle genutzt werden könnte.

Vorschlag daher: Einräumung eines Vorkaufsrechtes für die LWBK mit einer Laufzeit von 1 Jahr mit € 50,-/m² als Kaufpreis für die Parzellen 266/2, 266/3, 266/4 und wenn erforderlich für die 266/5 K.G. Gmünd.

Herr GR. Schiffer stellt den Antrag, die beantragten Grundstücksverkäufe für die Baugrundstücke in der Baustufe 7 im Baulandmodell Grünleiten entsprechend den geltenden Verkaufsbedingungen zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Schiffer

einstimmig

zu und beschließt die beantragten Grundstücksverkäufe für die Baugrundstücke in der Baustufe 7 im Baulandmodell Grünleiten entsprechend den geltenden Verkaufsbedingungen:

Parz. 266/8 – 887 m² Fläche: Käufer: Otmar Koch – geb. 13.09.1967 und Nicoleta Nichifor – geb. 09.10.1985, 9853 Gmünd, Fischertratten 72

Parz. 266/9 – 950 m² Fläche: Käufer Hannes Dullnig, 9861 Eisentratten 43 geb. 29.1.1995 und Vanessa Peintner, 9853 Gmünd, Landfraß 21, geb. 7.4.2001

Parz. 268/32 – 800 m² Fläche: Käufer Helmut Naderer, 5201 Seekirchen am Wallersee, Hermann-Gmeiner-Straße 3 – geb. 02.10.1962

Parz. 266/7 – 800 m² Fläche: Johann Moser, 9853 Gmünd, Riesertratte 46/2 – geb. 08.03.1957

Parz. 266/6 – 860 m² Fläche: Claudia Gutjahr-Glawischnig, 9853 Gmünd, Oberbuch 13, geb. 30.03.1980

Die erzielten Einnahmen sind zweckgebunden für das Baulandmodell Grünleiten zu verwenden und ist hierfür eine gesondere Rücklage anzulegen.

Herr GR. Jank stellt den Antrag, der LWBK Landeswohnbau Kärnten, Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9022 Klagenfurt am Wörthersee für die Grundstücke 266/2, 266/3 und 266/4 alle K.G. Gmünd mit einer Laufzeit vom 1 Jahr ein Vorkaufsrecht mit einem Verkaufspreis von € 50,-/m² zum Zweck der Errichtung einer Reihenhauanlage auf diesen Grundstücken einzuräumen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Jank

einstimmig

zu und beschließt der LWBK Landeswohnbau Kärnten, Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9022 Klagenfurt am Wörthersee für die Grundstücke 266/2, 266/3 und 266/4 alle K.G. Gmünd mit einer Laufzeit vom 1 Jahr ein Vorkaufsrecht mit einem Verkaufspreis von € 50,-/m² zum Zweck der Errichtung einer Reihenhauanlage auf diesen Grundstücken einzuräumen.

Herr Vzbgm. Schober dankt dem Gemeinderat für die Zustimmung zur möglichen Errichtung einer ersten Reihenhauanlage mit der LWBK im Bereich des Baulandmodells Grünleiten.

e) Beratung und Beschlussfassung über die Zufahrtsvereinbarung mit der Kärntner Landesstraßenverwaltung für die zweite Einfahrt von der L12 Maltatal Straße

Herr Bgm. Jury berichtet, dass mit Schreiben vom 16.8.2023 vom Straßenbauamt Spittal/Drau nach Prüfung des Projektes von Herrn DI. Leder durch die Landesabteilung die Zufahrtsvereinbarung für die zweite Einfahrt in die Ortschaft Grünleiten übermittelt wurde. Die Einbindung ist ab Abschluss der Vereinbarung binnen eines Jahres herzustellen.

Grundsätzlich sieht das Projekt keinen eigenen Linksabbieger für diese Einfahrt vor. Die Vereinbarung wäre vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Stadtrat hat am 12.9.2023 empfohlen, die Zufahrtsvereinbarung mit der Kärntner Landesstraßenverwaltung für die zweite Einfahrt von der L12 Maltatal Straße zu beschließen.

Herr GR. Unterzaucher stellt den Antrag, die vorliegende Vereinbarung mit der Kärntner Landesstraßenverwaltung für die zweite Einfahrt von der L12 Maltatal Straße in die Ortschaft Grünleiten zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Unterzaucher

einstimmig

zu und beschließt die vorliegende Vereinbarung mit der Kärntner Landesstraßenverwaltung für die zweite Einfahrt von der L12 Maltatal Straße in die Ortschaft Grünleiten.

15) Straßenbeleuchtung - Stadtbrücke;

Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung der Brückenbeleuchtung einschließlich Auftragsvergabe und Finanzierung

Herr Bgm. Jury berichtet, dass auf Basis der Vorgespräche von der Firma Elektro Pirker ein Angebot mit Varianten für die neuen Beleuchtungskörper auf der Brücke vorgelegt wurde.

Das Angebot beläuft sich auf € 44.071,86 und ist über die KPC- sowie die KIP 2023-Mittel förderfähig. Im Rahmen der BZ 2023 wurde bereits der erforderliche Restbetrag vorgesehen.

Der Stadtrat hat am 12.9.2023 empfohlen, die Firma Pirker mit der Herstellung der neuen Beleuchtung samt Verkabelung zu beauftragen, wobei derselben Lampentyp wie bisher verwendet werden soll. Die Finanzierung erfolgt über eine KPC-Förderung, 50 % KIP-2023 Mittel und die BZ-Mittel 2023.

Herr GR. Wassermann stellt den Antrag, die Firma Pirker, Gmünd mit der Herstellung der neuen Beleuchtung samt Verkabelung auf der Stadtbrücke Gmünd mit einer Angebotssumme von € 44.071,86 inkl. MwSt. zu beauftragen, wobei derselbe Lampentyp wie bisher zum Einsatz kommt. Die Finanzierung erfolgt über eine zu beantragende Förderung der KPC, KIP-2023-Mittel sowie BZ-Mittel.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Wassermann

einstimmig

zu und beschließt die Firma Pirker, Gmünd mit der Herstellung der neuen Beleuchtung samt Verkabelung auf der Stadtbrücke Gmünd mit einer Angebotssumme von € 44.071,86 inkl. Mwst. zu beauftragen, wobei derselbe Lampentyp wie bisher zum Einsatz kommt. Die Finanzierung erfolgt über eine zu beantragende Förderung der KPC, KIP-2023-Mittel sowie BZ-Mittel.

16) Örtliche Raumordnung

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Stadtkernverordnung gemäß den Bestimmungen des K-ROG 2021
- b) Beratung und Beschlussfassung über Änderungen des Flächenwidmungsplanes
- c) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Michael Pucher auf Freigabe der Baustufe 2 im Bereich des Teilbebauungsplanes Stubeck

a) Beratung und Beschlussfassung über die Stadtkernverordnung gemäß den Bestimmungen des K-ROG 2021

Herr Bgm. Jury berichtet, dass der Entwurf der Stadtkernverordnung nach Vorprüfung durch die fachliche Raumordnung des Landes Kärnten entsprechend den Bestimmungen des aktuellen Kärntner Raumordnungsgesetzes in der Zeit vom 19.7.2023 bis 16.8.2023 öffentlich kundgemacht. Neben der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde und dem elektronischen Amtsblatt der Stadtgemeinde Gmünd erfolgte die Veröffentlichung auch mit 18.7.2023 in der Kleinen Zeitung als auflagenstarkes regionales Printmedium.

Während der Kundmachungsfrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt und werden vom Vorsitzenden verlesen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination – SUP – Strategische Umweltprüfung – vom 24.07.2023, Zahl: 08-SUP-16078/2023-5:

„Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl.Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z.B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 19.7.2023, Zahl: 310-2023-135/1, vorgelegten Verordnung zur Festlegung des Stadtkerns sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16 Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

Zur Verordnung zur Festlegung des Stadtkerns der Stadtgemeinde Gmünd: Dem Verordnungsentwurf kann zugestimmt werden.“

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau – Bereich 8 Land- und Forstwirtschaft – vom 01.08.2023, Zahl: SP13-FIÄW-1327/2023(003/2023):

„Zur Kundmachung der Stadtgemeinde Gmünd vom 19.07.2023 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderung kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.“

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal – vom 20. Juli 2023, Zahl: 09-FLWI-1/107-2023 (002/2023):

„Zu den Kundmachungen Zahl: 310-2023-135/1 für die Änderungen des Flächenwidmungsplanes vom 14.07.2023 wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

Für die geplanten Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen. Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.

Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegewilligung erfolgen.

Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.

Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße <50 Meter), sowie im Freiland (Abstand <140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird.

Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3 %.

Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Weitere genauere Angaben zu dem angeführten Umwidmungspunkt folgen im Anschluss:

Zum Entwurf der Verordnung zur Festlegung des Stadtkerns besteht seitens des Straßenbauamtes Spittal kein Einwand.“

ASFINAG Service GmbH – vom 20.09.2023:

„Aufgrund der großen Distanz zur A10 Tauernautobahn gibt es von unserer Seite keine Einwände.“

Stellungnahme zur geplanten Ortskernerweiterung gemäß § 31 Abs. 1 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, LGBl.Nr. 59/2021 idgF. – eingelangt am 16.08.2023 - mit Unterschriftenlisten (z.T. nachvollziehbar, z.T. nicht nachvollziehbar – aus Gmünd und anderen Gemeinden):

„Äußere Begrenzung: Die im vorliegenden Gutachten in Punkt 5.1 vorgenommene Begrenzung wird abgelehnt

Die Grenze zur „Feldnerleitn“ durch die Landesstraße L12 sollte unbedingt beibehalten werden. Die aufgenommene unbebaute Fläche ist kein natürlicher Abschluss, da sie sich mitten in einem steilen Waldgelände befindet, dass vor kurzem gerodet wurde. Eine Verlegung der Landesstraße L12 erscheint absolut nicht notwendig. Es ist nicht bekannt, dass es in diesem Bereich zu Verkehrsproblemen kommt. In Zeiten von vermehrt auftretenden Starkregenereignissen ist das Anschneiden von steilen Hängen gefährlich und nicht sinnvoll.

Die Errichtung eines EURO-Spar auf dieser Fläche ist schlicht nicht notwendig. Diese Maßnahme führt zu einer Schwächung der Betriebsstandorte am Hauptplatz und fördert Leerstände.

Was wir nicht wollen: Einen toten Hauptplatz und verbautes Umland. Neubau bzw. Umgestaltung einer der bestehenden SPAR-Geschäfte wäre eine sinnvolle Alternative.

Die Besucher der Künstlerstadt Gmünd finden auf dem Hauptplatz derzeit alle Geschäfte vor. Vom Lebensmittelgeschäft über Mode- und Blumengeschäft, Apotheke und Optiker sowie Bäckereien, Trafik etc. Ein belebter Hauptplatz ist der Werbeträger der Kultur und Künstlerstadt. Weniger Geschäfte auf dem Hauptplatz und mögliche Leerstände schaden dem Image der Kultur und Künstlerstadt.

Die Notwendigkeit eines neuen Supermarktes defacto am Stadtrand, und nichts anderes wäre der Neubau an diesem Standort, ist abzulehnen.

Die vorliegende, geplante Verordnung zur Stadtkernerweiterung ist nicht dazu da einen weiteren Supermarkt am Stadtrand zu bauen und wird daher abgelehnt.“

Kritische Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf einer Stadtkernerweiterung von Anton Fritz, Obmann des Stadtvereins Gmünd – eingelangt am 16.08.2023:

Diese Stellungnahme wurde von Herrn Fritz auch über das Amt der Kärntner Landesregierung eingebracht und der Stadtgemeinde Gmünd mit Schreiben vom 23.08.2023, Zahl: 15-Ro-39-1/2-2023 übermittelt:

„Alexander Schallenberg, ehemaliger Bundeskanzler und gegenwärtiger Außenminister, erwähnte in einer ORF-„Pressestunde“ einmal, er fände es amüsant, wie manches „in der veröffentlichten Blase sozusagen“ aufgebauscht werde. Armin Thurnherr im Falter (27/23, Seite 5) interpretiert: „Die Wendung von der „veröffentlichen Blase sozusagen“ zeigt, was der Außenminister stellvertretend für die gesamte

Regierung von der Öffentlichkeit hält. Sie ist für ihn alles, nur keine Bühne, wo Argumente gegeneinander streiten. Sie ist etwas, das man versucht, zu dominieren, mit strategisch notwendigem Unsinn zuzumüllen, zu manipulieren, zu korrumpieren und dadurch für seine eigentliche Aufgabe unbrauchbar zu machen.“

Merkwürdig, wie beißend Thurnher hier reagiert. Die Öffentlichkeit, also wohl wir alle, sollen dominiert, mit Unsinn zugemüllt, manipuliert und korrumpiert werden. Ein selbst erlebtes Beispiel dazu: Ein Eltern/Lehrer-Abend zum Thema 5-Tage-Woche in der Schule wurde einberufen, als Fachmann eingeladen war ein Schulpsychologe. Er war sich über die Meinung des Lehrerkollegiums nicht ganz klar und bemerkte dann, es wäre nicht so schlimm, er hätte immer beide Referate mit. Das ist eine der Fähigkeiten von Fachleuten. Dafür oder dagegen – sie können beides. Und daraus abgeleitet die Frage: objektiv, selektiv, oder manipulativ.

Wer könnte es Fachleuten verdenken, wenn sie für einen Auftraggeber ein erwünschtes GUTachten erstellen. Hier klingt natürlich ein leiser, aber halt doch hörbarer Vorwurf mit, der entkräftet werden könnte mit der Aussage, auch ein gegenteiliges GUTachten eines anderen Auftraggebers wäre wortident ausgefallen.

Im vorliegenden Bericht wird erwähnt, dass nach der neuen Bestimmung des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 die Errichtung von Einkaufszentren in der Peripherie, auf der sprichwörtlich gewordenen „grünen Wiese“, nicht mehr möglich ist. Da es im gegenständlichen Fall ja wohl um die Errichtung eines geheimnisvollen Marktes geht, muss also versucht werden, die Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes zu umgehen.

Es wird auf die historisch gewachsene Situation in Gmünd hingewiesen, der ursprünglich kleine Stadtkern wurde bald erweitert, wieder mit einer Mauer umgeben und hat mehrere hundert Jahre bis heute gehalten.

Wenn jetzt der Stadtkern auf die erwähnte grüne Wiese mit dem Hinweis verschoben werden soll, der Hang bietet sich als natürliche Grenze an, so braucht die Frage wem das nützt, nicht gestellt werden. Wohl aber sollte diskutiert werden, wem die Erweiterung schadet. Beispiele müssen hier nicht angeführt werden, sie sind ohnehin evident. Viele innerörtliche Betriebe bekamen Schwierigkeiten, wenn in ihrer Nähe „Supermärkte“ eröffnet wurden. Warum sollte das im Grünland nicht auch passieren? Die Autoren der gegenständlichen Ausarbeitung betonen, wie wichtig der Stadtkern ist – Künstler, Touristen werden erwähnt. Und es stimmt, unser Hauptplatz lebt von der Vielfalt des Warenangebotes, was auch immer wieder von Gästen aus Nah und Fern mit Bewunderung festgestellt wird. Genau dieser Vorteil wird aber durch die „grüne Wiese“ in Frage gestellt. Dazu passt auch der für die Autoren positive Aspekt, dass nach Erweiterung des Kerngebietes auch die Maltatalstraße als Standort für unterschiedliche Betriebe in Frage kommt. Eine Verschiebung des Stadtkerns an die Peripherie zu Lasten der Geschäftsinhaber am Hauptplatz.

Auch aus ökologischer Sicht muss dieses Vorhaben kritisch betrachtet werden. Die Vernichtung von Natur wird immer wieder, auch von der Politik, thematisiert. Spielt dieser Aspekt in Gmünd keine Rolle? Österreich ist trauriger Europameister im Flächenverbrauch. Die damit einhergehenden Probleme sind bekannt. Wird Boden versiegelt, sprich zugebaut, werden wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen zerstört. Weiters gehen die natürlichen Bodenfunktionen, wie Wasser- und CO₂-Speicherung verloren. Angesichts der aktuellen Extremwetterereignisse auch bei uns in Kärnten, möchte man meinen, dass die Erhaltung unserer Lebensgrundlage oberste Priorität hat. Dazu gehört auch die Fläche für unsere Ernährungssicherheit zu bewahren. Ausgerechnet jene Fläche, die nun zubetoniert werden soll, ist aber eine Fläche, die für die Landwirtschaft genutzt werden kann. So wird dieses Stück Boden in einer Erhebung von unter anderem dem Umweltbundesamt (sieht BEAT-Karte auf der Homepage des Umweltbundesamts) als wertvolle landwirtschaftliche Produktionsfläche ausgewiesen. Der Erhalt solcher Flächen sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein.

Die violett eingefärbten Parzellen werden als wertvolle landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Warum erwähnen die Autoren diese Karte nicht?

Ein merkwürdig, nichtssagender Begriff ist mir auch aufgefallen: „fußläufig“. Möglicherweise ein „Terminus Technikus“ der immer eine bestimmte Wegstrecke meint. Aber: Gmünder Handwerksburschen sind im Mittelalter fußläufig in ganz Europa herumgekommen, auch – um ein neueres Beispiel zu erwähnen, - Santiago de Compostela wäre bei entsprechender Kondition fußläufig erreichbar. Das ist aber das Problem! Was ist mit Eltern mit Kleinkindern und Kinderwägen oder alten, gebrechlichen Menschen, die auf Behindertenfahrzeuge oder Rollatoren angewiesen sind, gilt für sie die Fußläufigkeit auch? Haben die Autoren das im Selbstversuch überprüft? Mit dem Rollator zum BILLA und iener vollen Einkaufstasche wieder zurück auf den Hauptplatz, das wäre doch einen Versuch wert. Dass das erweiterte Stadt(kern)gebiet nur über eine vielbefahrene Straße erreicht werden kann,

soll ebenfalls nicht unerwähnt bleiben. Wenn es den Schülern vielleicht einmal nicht mehr möglich ist, am Hauptplatz ihre Schuljause zu kaufen, wird auch für sie die Straße ein gefährlicher „Hotspot“. Mein Eindruck verstärkt sich, dass es den Autoren nicht darauf ankam, die Situation Gmünds zu berücksichtigen, sie scheinen auch nicht mit offenen Augen durch Gmünd gegangen zu sein. Ein Bild (Abb. 1 des Gutachtens) des unteren Stadttors mit der davor fließenden Malta zu zeigen und dann zu behaupten, es wäre das Pongratzentor mit der Lieser, die bekanntlich „meilenweit“ vom Pongratzentor entfernt ist, das ist ein Fehler, der ... na ja, als ehemaliger Lehrer muss ich vorsichtig sein ...“

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd wird in der folgenden Beratung zur den vorliegenden Stellungnahme erwogen:

Die positiven Stellungnahmen der Fachabteilungen werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu den einzelnen Ausführungen in der Stellungnahme zur geplanten Ortskernerweiterung mit Unterschriftenlisten wird folgendes festgehalten:

zu „Äußere Begrenzung“

Der Punkt 5.1 stellt nicht die äußere Begrenzung des Stadtkernes, sondern vielmehr die Überlagerung der im Rahmen der raumplanerischen Bearbeitung zu beurteilenden und erhebenden Grundlagen für die folgende Festlegung des Stadtkernes dar.

zu Grenze „Feldnerleith“ und Verlegung Landesstraße

Der im Entwurf vorgesehene Außenrand des Stadtkerngebietes wurde seitens des beauftragten Raumplanungsbüros damit begründet, dass sich jene Flächen westlich der Maltatal Landesstraße aufgrund der Lage an der Umfahrungsstraße und somit an der Einfahrtsstraße ins Maltatal besonders gut als künftige Standorte für Handelseinrichtungen mit überregionaler Bedeutung eignen.

Die Linienführung der Außengrenzen der Stadtkernverordnung wurde durch die Fachabteilung des Landes Kärnten geprüft und positiv beurteilt.

Grundsätzlich ist bei der Festlegung des Stadtkernes von Gmünd gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des K-ROG auch die wichtige Funktion der Stadt Gmünd als zentraler Versorgungsort für das Lieser- und Maltatal zu berücksichtigen. Da neben dieser Aufgabenstellung der Stadtkern möglichst auch die Freiwillige Feuerwehr sowie die Volksschule umfassen sollten, ergeben sich die nordöstlichen und südwestlichen Abschlüsse des Verordnungsbereiches.

Die in diesem Punkt angeführte Verlegung der Landesstraße ist nicht vorgesehen. Vielmehr wird aufgrund eines bereits im Vorfeld erarbeiteten Städtebaulichen Konzeptes die südliche Stadteinfahrt aufgewertet und adaptiert werden. Die Details dieser Gestaltung sind jedoch nicht Inhalt der Stadtkernverordnung.

zu „Errichtung Euro-Spar“

Der vorliegende Verordnungsentwurf beschäftigt sich nicht mit der Errichtung eines Euro-Spar-Marktes, sondern mit Festlegung des Stadtkernes von Gmünd auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen des K-ROG.

zu „Was wir nicht wollen“

Die geschaffenen Rahmenbedingungen durch die Stadtkernverordnung schaffen keinen toten Hauptplatz, vielmehr wertet diese Festlegung den Stadtbereich von Gmünd auf. Welche baulichen Maßnahmen seitens der Firma Spar umgesetzt werden bzw. geplant sind, ist nicht Inhalt der vorliegenden Verordnung.

zu „Künstlerstadt Gmünd“

Das der Hauptplatz von Gmünd besonders hervorzuheben ist, steht außer Frage. Das umfangreiche und vielfältige Angebot in Gmünd ist im Vergleich zu vielen ähnlichen Orten und Städten eine positive Besonderheit. Mit der vorliegenden Stadtkernverordnung wird diese Wertigkeit im Lieser- und Maltatal noch weiter hervorgehoben.

zu „Supermarkt am Stadtrand“

Welche Möglichkeiten auf Basis der Stadtkernverordnung von Betrieben genutzt werden wird, wird sich erst in weiteren raumplanerischen Verfahren zeigen. Jedenfalls legt die Stadtkernverordnung fest, dass es zu keinen zusätzlichen Entwicklungen außerhalb des bereits gemischt genutzten Bereiches in der Stadt Gmünd kommen wird und diese vor allem auch nicht weit entfernt vom Stadtkern erfolgen dürfen.

Zu den Ausführungen von Herrn Anton Fritz als Obmann des Stadtvereins wird festzuhalten, dass es sich weder um eine Umgehung des Kärntner Raumordnungsgesetzes noch um einen geheimnisvollen Markt handelt. Die Festlegung eines Orts- oder Stadtkernes ist Bestand der Raumplanungsinstrumente nach dem Kärntner Raumordnungsgesetz – K-ROG 2021 - für die Gemeinden im Land Kärnten.

Mit Rechtskraft des Kärntner Raumordnungsgesetzes - K-ROG 2021 ist es Unterzentren erstmals möglich, ein Kerngebiet innerhalb des Gemeindegebietes auszuweisen. Es geht also nicht, wie in der Überschrift der Einwendung zu lesen, um den Entwurf einer Stadtkernerweiterung, sondern um die erstmalige Ausweisung eines Stadtkernes.

Dieses Landesgesetz sowie die Kärntner Orts- und Stadtkernverordnung geben die Rahmenbedingungen für Erarbeitung des Orts- bzw. Stadtkernes vor. Neben der historischen Entwicklung eines Gemeindezentrums sind dabei auch die Entwicklung und die infrastrukturellen Gegebenheiten einer Gemeinde zu berücksichtigen. Es handelt sich somit grundsätzlich um keine Erweiterung oder Verschiebung des Stadtkernes, sondern vielmehr um eine erstmalige raumordnungsrechtliche Feststellung des aktuellen Standes, unter der Berücksichtigung einer Vielzahl an Sichtweisen.

Nachdem in der Einwendung der (nicht allzu leise) Vorwurf enthalten ist, dass nur mit einem Gegengutachten der Vorwurf eines „bezahlten“ Gutachtens zu entkräften sei, kann hier Folgendes festgehalten werden:

Das Gegengutachten erfolgt indirekt durch die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde, des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 - fachliche Raumordnung. Die Vorprüfung/Vorstellung des Gutachtens hat bereits stattgefunden, geringfügige Korrekturen der Linienführung der Abgrenzung des Kerngebietes sind in diesem Gutachten bereits eingeflossen. Welchen Grund hätte also die Aufsichtsbehörde, beim Versuch der Umgehung des Raumordnungsgesetzes mitzuhelfen.

Die Stadtkernverordnung als solches ergibt nicht automatisch Veränderungen am vorhandenen Angebot bzw. den Bebauungen der Flächen. Es wird vielmehr der Bereich der Gemeinde dargestellt, in dem sich die zentralörtlichen – dies gilt für Gmünd im speziellen als Hauptort des Lieser- und Maltatales – Aufgaben und Angebote entwickeln sollen und können. Diese mögliche Weiterentwicklung des Stadtkernbereiches ist somit die Grundlage für eine Gesamtstärkung des Stadtzentrums.

Wie die Form einer zukünftigen Nutzung von Flächen im Detail erfolgt bzw. erfolgen wird, ist in gesonderten Verfahren (beispielsweise in integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen oder Änderungen des Flächenwidmungsplanes) zu überlegen, zu diskutieren und festzulegen. Somit ergibt sich aus der Stadtkernverordnung als solches nicht automatisch eine Veränderung der vorhandenen Struktur an Unternehmen und Firmen.

Die angeführte fußläufige Betrachtung ist ein Bestandteil der erforderlichen Beurteilungskriterien für die Festlegung des Stadtkernes, da ausgehend vom Mittelpunkt des Stadtzentrums alle Bereiche innerhalb bestimmter Zeitrahmen erreichbar sein müssen. Wie verkehrstechnische Verbindungen wie unter anderem fußläuferische Verbindungen zu einzelnen Nutzungen im Gemeindebereich im Detail ausgestaltet werden, ist nicht Aufgabenstellung der Stadtkernverordnung sondern ist im Zuge folgender Überlegungen und Festlegungen zu prüfen und zu beraten.

Vom unteren Stadttor ist die gegenständliche Fläche nur wenig mehr als 300 m entfernt. Auch wenn Herr Fritz sich mit dem Terminus technicus der „fußläufigen Erreichbarkeit“ nicht anfreunden kann, so liegt ihr doch ein objektiver Wert zugrunde: 10 min. Fußmarsch, also rund 600 m, sind dem Kunden zumutbar. Rein subjektiv betrachtet kann aber auch das - in Abhängigkeit von der physischen Gesamtkonstitution - zuviel sein. Nachdem aber auch der alte, bestehende Markt nur 60 m näher am unteren Stadttor gelegen ist, würde - der Theorie von Herrn Fritz nach - auch dieses Geschäft nicht in die Rubrik „Nahversorger“ passen.

Das Gebiet des Stadtkernes gemäß der vorliegenden Verordnung umfasst eine Vielzahl an bestehenden Widmungskategorien, zu denen neben Grünlandflächen verschiedener Kategorien auch diverse Baulandflächen und Verkehrsflächen zählen.

Der ökologische Aspekt der Bodenversiegelung, des Bodenverbrauches ist prinzipiell berechtigt. Würde man streng nach dieser Maxime handeln und keine weitere Versiegelung mehr zuzulassen, käme es einem Stillstand gleich. Im konkreten Fall werden 2 Standorte dieses „geheimnisvollen“ (zit. Fritz Anton) Marktes aufgelassen und mit neuen Betrieben (keine Handelsbetriebe!) wieder besetzt. Ob am gegenständlichen Areal 2 Gewerbebetriebe oder anstelle derer ein Lebensmittelmarkt situiert wird, ist aus ökologischer Sicht unerheblich. Im Gutachten blieb die Bodenbewertung unberücksichtigt, da in der Bodenfunktionsbewertung des Landes Kärnten als Areal einen „Boden ohne besondere Bedeutung“ ausgewiesen hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der vorliegende Verordnungsentwurf den Vorgaben des § 31 des K-ROG vollinhaltlich entspricht. Die entsprechende gesetzliche Bestimmung für die Orts- und Stadtkerne gibt folgendes wieder:

„Als Orts- oder Stadtkerne dürfen nur solche innerörtlichen oder innerstädtischen Gebiete festgelegt werden, die unter Bedachtnahme auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten eine überwiegend zusammenhängende Bebauung vornehmlich mit Wohngebäuden, Gebäuden für Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden, Gebäuden für Gast- und Beherbergungsbetriebe, Versammlungs-,

Vergnügungs- und Veranstaltungsstätten sowie sonstigen Gebäuden, die der Deckung örtlicher und überörtlicher wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Bedürfnisse der Bevölkerung dienen, und gewachsene und typische innerörtliche oder innerstädtische Strukturen, insbesondere ein historisch gewachsenes Orts- oder Stadtbild, aufweisen.“

Der Stadtrat hat am 12.09.2023 empfohlen, die Stadtkernverordnung entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen, wobei bei den vorangehenden Beratungen auf die eingelangten Stellungnahmen einzugehen ist.

Herr GR. Landsiedler stellt nach Abschluss der Diskussion den Antrag, den Stadtkern der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten gemäß § 31 K-ROG 2021 auf Basis der vorliegenden Kundmachungsunterlagen der Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker-GmbH, 9524 Villach vom 14.07.2023, Geschäftszahl: 192/2023 HW gemäß Anlage zu dieser Niederschrift zu beschließen, wobei beim zu erstellenden Beschlussexemplar noch die formale Anpassung hinsichtlich der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung sowie das Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt zu berücksichtigen sind.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten stimmt dem Antrag von Herrn GR. Landsiedler

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den Stadtkern der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten gemäß § 31 K-ROG 2021 auf Basis der vorliegenden Kundmachungsunterlagen der Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker-GmbH, 9524 Villach vom 14.07.2023, Geschäftszahl: 192/2023 HW gemäß Anlage zu dieser Niederschrift, wobei beim zu erstellenden Beschlussexemplar noch die formale Anpassung hinsichtlich der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung sowie das Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt zu berücksichtigen sind.

b) Beratung und Beschlussfassung über Änderungen des Flächenwidmungsplanes

Herr Bgm. Jury berichtet, dass in der Zeit vom 17.7.2023 bis 14.8.2023 auch 2 Widmungspunkte für die Umwidmung von Flächen zur Schaffung einer PV-Anlage im Bereich der bisherigen Schottergrube in Unterbuch kundgemacht wurden.

FWP-11/2020

Umwidmung der Grundstücke Nr. 1220/1, 1219/3, 1219/1, 1220/2, 1230/2, 1407/2 und 1115 alle K.G. 73019 Landfraß mit einer Fläche von gesamt 12720 m² von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Photovoltaikanlage

FWP-12/2020

Umwidmung der Grundstücke Nr. 1220/1, 1230/2, 1119/2 und 1119/3 alle K.G. 73019 Landfraß mit einer Fläche von gesamt 13447 m² von bisher Grünland – Schottergrube in Grünland - Photovoltaikanlage

Folgende Stellungnahmen zu diesen Widmungspunkten liegen vor und werden vom Vorsitzenden verlesen::

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 - Standort, Raumordnung und Energie:

Die Widmungsflächen befindet sich im Bereich der Ortschaft Unterbuch in einer Schottergrube.

Lt. ÖEK 2014 wurden die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen mit mehrfachen Maßnahmenvorschläge als Zielsetzungen formuliert. Eine spezifisch räumliche Festlegung dafür gibt es nicht.

Gem. Flächenwidmungsplan grenzt die Widmungsfläche an GL-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an.

Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Ausmaß von ca. 2,5 ha. Lt. Beschreibung ist ein Netzanschluss durch die KELAG geplant.

Aufgrund der Größe der Widmungsfläche von mehr als 40m² sind für das ggst. Vorhaben die Bestimmungen der Photovoltaikanlagen-Verordnung anzuwenden.

Die Verordnung zielt darauf ab, PV-Anlagen vorrangig in bestehenden Gebäuden oder baulichen Anlagen zu integrieren bzw. PV-Anlagen in einem betrieblichen Verbund zu situieren. Für PV-Anlagen in der freien Landschaft ist u.a. folgendes für eine Beurteilung maßgebend:

1. Ziel gem. §2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes:

- Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt und die Eigenart der Kärntner Landschaft und die Identität der Regionen des Landes sind zu bewahren,

2. Bestimmungen gem. §7 Ktn. Umweltplanungsgesetz:

- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen, unter Berücksichtigung insbesondere der Gesichtspunkte biologische Vielfalt, Bevölkerung, menschliche Gesundheit, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, kulturelles Erbe (einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze) und Landschaft sowie die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.

Die Nutzung für PV-Anlage in der freien Landschaft ist stark eingeschränkt und vorrangig in infrastrukturell und nutzerisch vorbelasteten Räumen möglich.

In Kärnten gibt es derzeit ca. 30 ha gewidmete Flächen mit der Widmungskategorie GLPhotovoltaik, davon wird mit ca. 6 ha lediglich ein geringer Teil auch wirklich genutzt. Daher ist ein zusätzlicher Bedarf für PV-Anlagen in der freien Fläche derzeit nur äußerst eingeschränkt ableitbar.

Im ggst. Fall kommt die Widmungsfläche in einer Schottergrube außerhalb des Siedlungsgefüges zu liegen. Je nach Situierung der Anlage scheint eine Einsichtbarkeit der Anlage nicht gegeben und durch die Vorbelastung durch den Schotterabbau landschaftlich weitgehend abgeschlossen.

Daher ist die Anlage aus räumlicher Sicht vertretbar. Es sind folgende Abklärungen/Ergänzungen bzw. Stellungnahmen erforderlich:

-Beschreibung des Vorhabens inkl. Energieableitung

-WLV

-Abt. 8 - Geologie

-Abt. 8 - Naturschutz: Ökologie und Landschaft

-Abt. 8 - SUP, Nutzungskonflikte

-BundesstraßenG (Tauern-Autobahn A10)

-Gemeinde: Abklärung behördlicher Rekultivierungsaufträge (Abbauberechtigter oder/und zuständige Behörde)

-Gemeinde: Anschluss- und Abnahmevereinbarung mit Energieunternehmen an das öffentliche Netz

-Gemeinde: Garantie der Abtragung der PV-Anlage bei Stilllegung

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Unterabteilung GGM – Geologie und Gewässermonitoring – vom 06.09.2021, Zahl: 08-BA-1687/1-2021 (002/2021):

Es ist geplant eine PV-Anlage im Bereich der nördlichen Abbauf Flächen der Schottergrube der Gmünd Kies GmbH und CO KG zu errichten.

Die Abbauf Flächen sind teilweise bewachsen und weisen eine Endneigung zwischen ca. 30° und 45° auf. Vor allem im nordwestlichen Bereich wurde Material angeschüttet und die Böschungen sind tw. stark erosiv bzw. instabil (siehe Bild). Es sind deutliche Setzungen an den Böschungskronen erkennbar. Grundsätzlich erscheint die Nutzung der ehemaligen Abbauf Flächen für eine PV-Anlage möglich. Aus fachlicher Sicht sind für die Errichtung und den Betrieb der Anlage stabile Untergrundverhältnisse erforderlich. Die Abbauböschungen sind allerdings teilweise nicht stabil und daher nicht für eine standsichere Errichtung der Paneeltische geeignet. Aufgrund der sichtbaren Erosion ist auch davon auszugehen, dass es durch konzentrierten Wasserabfluss (bei den Paneelflächen zu erwarten) zu Problemen und möglichen Hanginstabilitäten kommt.

Inwieweit die Schottergrube noch in Betrieb ist, ist ha. nicht bekannt. Die Widmungsflächen können nur einer anderen Nutzung zugeführt werden, wenn der Bereich abgeschlossen ist und ein geprüfter und genehmigter Abschlussbetriebsplan nach MinROG vorliegt. Die augenscheinlichen Setzungen und Erosion stellen jedenfalls nicht den Stand der Technik einer abgeschlossenen und gesicherten Abbauf Fläche dar.

Den Widmungsanträgen wird aus geologischer Sicht daher derzeit nicht zugestimmt. Es ist der Abschlussbetriebsplan vorzulegen und gegebenenfalls sind die Widmungsflächen einzuschränken bzw. die Abbauf Flächen entsprechend dem Abschlussbetriebsplan anzupassen.

Zur Gewährleistung der Standsicherheit ist ein Entwässerungskonzept für die überbaute Fläche zu erstellen. Insbesondere bei Starkregen ist bei der überbauten Fläche mit enormen Wassermengen zu rechnen. Darauf abgestimmt ist ein Standsicherheitsnachweis für die Abbauböschungen zu erbringen.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Unterabteilung NSch - Naturschutz – vom 12.10.2021, Zahl: 08-NSCH-240/140-2021:

Die Firma Gmünd Kies GmbH & CoKG, Waschanger 3, 9853 Gmünd, beantragt die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 1115, 1119/1, 1119/3, 1220/1, 12209/2, 1230/2 und 1407/2, alle KG Landfraß (73019), von Grünland – Schottergrube in Grünland – Photovoltaikanlage Gesamtausmaß von ca. 25.000 m².

Die Schottergrube befindet sich in der freien Landschaft. Im Westen wird das Areal durch eine abfallende Böschung zur Autobahn begrenzt. Im Norden und Osten grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an die Schottergrube an und im Süden befindet sich Wohnobjekte in einer Entfernung von ca. 60 m. Die Schottergrube dürfte noch im Betrieb sein. Die Böschungen und Sohlfläche sind nicht rekultiviert. Im nordöstlichen Bereich weisen die oberen Grubenränder eine beginnende sukzessive Vegetationsentwicklung auf. Das Grundstück Nr. 1115 ist in der Natur mit einem naturnahen Feldgehölz bestockt und gilt laut Roter Liste der Biotoptypen als gefährdeter Biotoptyp.

Die Sohlfläche und die untere Berme der Schottergrube ist von der Umgebung nicht einsehbar. Der nordöstliche Teil, bestehend aus relativ steilen Böschungen, ist in der Umgebung einsehbar.

Aus der Sicht des fachlichen Naturschutzes wäre eine PV-Anlage in der Sohle der Schottergrube und den untersten Teil der Böschungen vertretbar. Die oberen Teile der Böschung sind weithin sichtbar und daher würde die Errichtung einer PV-Anlage dort zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Die Errichtung einer PV-Anlage auf Gst. 1115 führt zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung eines gefährdeten Biotoptyps. Es wäre auch abzuklären wieweit die PV-Anlage mit dem Rekultivierungsplan der Schottergrube im Einklang steht. Auf Grund der landschaftlichen Situation müsste das Projekt entsprechend den oben genannten Ausführungen reduziert und für die gesamte Schottergrube ein landschaftspflegerisches Konzept unter Einbindung der Rekultivierung der restlichen Flächen vorgelegt werden. Die Bepflanzungen sind so zu situieren, dass die PV-Anlage möglichst eingegrünt wird und optisch in der Umgebung nicht in Erscheinung tritt.

Der vorliegende Umwidmungsantrag kann in der vorliegenden Form aus naturschutzfachlicher Sicht nicht positiv beurteilt werden.

ASFINAG Service GmbH, Liegenschaftsmanagement – vom 26.07.2023:

Vielen Dank für die Übermittlung der Kundmachung mit o.g. Aktenzahl.

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei der Errichtung einer Photovoltaikanlagen bei uns um die §21-Ausnahmegenehmigung angesucht werden muss, sobald diese im 40m Bauverbotsbereich errichtet wird.

Weiters möchten wir erwähnen, dass der Grundeigentümer bzw. zukünftige Bauwerber nachweisen muss, dass es durch die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage gem. den geltenden Ö-Normen zu keiner Blendwirkung auf die Autobahn kommen kann. Für den Fall, dass es – wider Erwarten – jedoch trotzdem zu einer Blendwirkung auf die Autobahn kommt, verpflichtet sich der Grundeigentümer/zukünftige Bauwerber zum Rückbau bzw. Demontage der gegenständlichen Anlage bzw. der betroffenen Module.

Wildbach- und Lawinenverbauung – Forsttechnischer Dienst – GBL Kärnten Norstwest – vom 24.07.2023, Zahl: 9918719:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 17.07.2023 wurde die GBL Kärnten Nordwest von der Stadtgemeinde Gmünd ersucht, eine Stellungnahme zu obigem Betreff aus Sicht des Schutzes vor Naturgefahren zu erstellen. Grundlagen

Wildbach- und Lawinenkataster

Gefahrenzonenplan Gmünd (52.245/05 - VB 7a/83,03.08.1983)

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten beabsichtigt gemäß den Bestimmungen der §§ 34 und 38 ff Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 nachfolgenden Änderungen des Flächenwidmungsplanes durchzuführen:

Umwidmung der Grundstücke Nr. 1220/1, 1219/1, 1220/2, 1230/2, 1407/2 und 1115 alle K.G. 73019 Landfraß mit einer Fläche von gesamt 12720 m² von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche. Ödland in Grünland – Photovoltaikanlage

FWP-12/2020

Umwidmung der Grundstücke Nr. 1220/1, 1230/2, 1119/2 und 1119/3 alle K.G. 73019 Landfraß mit einer Fläche von gesamt 13447 m² von bisher Grünland – Schottergrube in Grünland – Photovoltaikanlage

Befund und Beurteilung

Mit Ausnahme der Gst. Nr. 1119/3, 1119/3 und 1115 KG 73019 Landfraß befinden sich alle beabsichtigten Grundstücke zur Umwidmung außerhalb von Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung.

Die Gst. Nr. 111/3, 111/3 und 1115 KG 73019 Landfraß befinden sich zum Teil innerhalb der Roten und Gelben Gefahrenzone des Landfraßgraben – rechtsufriger Nebenbach.

Allgemein wird festgehalten, dass im Bereich der Roten Gefahrenzone die Standortsicherheit für bauliche Anlagen nicht gegeben ist. Daher sind diese Flächen für die Umwidmung in eine höherwertige Nutzung nicht geeignet. Innerhalb der Gelben Gefahrenzone ist beim Bemessungsereignis mit Überflutungen, Erosionen und Geschiebeanlandungen zu rechnen. Diese Gefährdungen können bei Planung, Ausführung und Situierung von Bauvorhaben auf ein vertretbares Maß verringert werden. Eine Angabe genauer Druckverhältnisse, Ablagerungs- und Abflusshöhen und Erosionstiefen ist vom Bauvorhaben abhängig und kann nur an Hand konkreter Unterlagen erfolgen. Nachdem durch Vorkehrungen ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann, sind die in der Gelben Gefahrenzone liegenden Grundstücksflächen für eine Umwidmung geeignet.

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft – vom 31.08.2023, Zahl: SP13-FLÄW-1326/2023(003/2023):

Zur Kundmachung der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 14.07.2023 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderung kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

Der Stadtrat hat am 12.09.2023 empfohlen, die Umwidmungen entsprechend der durchgeführten Kundmachung sowie der vorliegenden Stellungnahmen zu beschließen.

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd wird in der folgenden Beratung zu den vorliegenden Stellungnahmen folgendes erwogen:

Zur Stellungnahme der Abteilung 15 – fachliche Raumordnung:

Die entsprechenden Fachabteilungen wurden seitens der Gemeinde ersucht, Stellungnahmen zur projektierten Widmungsänderung abzugeben. Diese liegen überwiegend vor und werden vom Gemeinderat auch beraten.

Hinsichtlich der angeführten Rekultivierungsanträge wird seitens des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd auf das geltende Abbau- und Rekultivierungskonzept welches durch die dafür zuständige Behörde der Bezirkshauptmannschaft genehmigt und laufende geprüft wird, verwiesen.

Die Herstellung einer Anschluss- und Abnahmevereinbarung für den erzeugten Strom ist Angelegenheit des Anlagenbetreibers und kann von diesem nach der entsprechenden grundlegenden Bewilligung der erforderlichen Widmung bei der Kärnten Netz GmbH beantragt werden.

Für eine allfällige Rekultivierung bzw. einen Abtrag der Anlagen nach einer später möglichen Stilllegung wird auf die folgenden Genehmigungsverfahren für die Anlage selbst verwiesen. In diesem Zuge werden die entsprechenden Verpflichtungen des Betreibers festzuschreiben sein.

Zur Stellungnahme der Abteilung 8 – Geologie:

Seitens des Gemeinderates wird grundlegend festgehalten, dass durch eine Umwidmung des beantragten Bereiches, dieser zukünftig nicht mehr für den Schotterabbau genutzt werden kann. Im Zuge Stilllegung des Abbaues in diesem Bereich werden durch die zuständige Behörde gemäß MinROG die im Abbau- und Rekultivierungskonzept zu prüfen sein bzw. allfällige Ergänzungen vorzuschreiben

sein. Dieser abschließende Rekultivierungsplan für den betroffenen Bereich wird die entsprechenden Maßnahmen zur Sicherung der Hangstabilität umfassen müssen.

Zur Stellungnahme der Abteilung 8 – Naturschutz:

Im Zuge der Beratungen wurde festgelegt, dass die in der Stellungnahme des Naturschutzes angeführte Parzelle 1115 K.G. Landfraß von der geplanten Umwidmung ausgenommen wird, sodass der dort vorhandene gefährdete Biotoptyp geschützt wird.

Da sich die sonstigen Widmungsflächen im Bereich des bisherigen Schotterabbaues befinden, wird im Zuge der Abschlussarbeiten für diesen Teil der Schottergrube ein entsprechendes Rekultivierungskonzept nach Vorgaben der zuständigen Behörde gemäß MinROG umzusetzen sein. Vor diesem Hintergrund werden die aus Sicht des Naturschutzes angeführten Gestaltungsmaßnahmen für ein landschaftspflegerisches Konzept durch den Betreiber umgesetzt werden.

Zur Stellungnahme der ASFINAG:

Da im Zuge des folgenden Genehmigungsverfahrens bei der ASFINAG um eine §21-Ausnahmegenehmigung angesucht werden muss, wird in diesem Zug der von der ASFINAG geforderte Nachweis über die Verhinderung allfälliger Blendwirkungen auf die Autobahn durch den Betreiber nachzuweisen sein.

Zur Stellungnahme der WLV:

Die Parzelle 1115 K.G. Landfraß wird aus dem Widmungsverfahren aufgrund der Stellungnahme des Naturschutzes grundsätzlich herausgenommen. Hinsichtlich der in den Randbereichen vorhandenen Gefahrenzonen wird im Zuge des folgende Bewilligungsverfahrens der Anlage und Beiziehung des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung festzulegen sein, ob Randbereiche freizuhalten sind bzw. welche Maßnahmen zu treffen sind um Gefährdungen ausschließen zu können.

Zur Stellungnahme der BH Spittal an der Drau – Land- und Forstwirtschaft:

Die vorliegende Stellungnahme wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Herr Vzbgm. Schober stellt nach Abschluss der Diskussion den Antrag, aufgrund der vorangegangenen Beratungen die Umwidmung folgender Grundstücke in Grünland-Photovoltaikanlage zu beschließen:

FWP 11/2020

Umwidmung der Grundstücke Nr. 1220/1, 1219/3, 1219/1, 1220/2, 1230/2 und 1407/2 alle K.G. 73019 Landfraß mit einer Fläche von gesamt 11572 m² von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Photovoltaikanlage

FWP-12/2020

Umwidmung der Grundstücke Nr. 1220/1, 1230/2, 1119/2 und 1119/3 alle K.G. 73019 Landfraß mit einer Fläche von gesamt 13447 m² von bisher Grünland – Schottergrube in Grünland – Photovoltaikanlage

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Schober

einstimmig

zu und beschließt aufgrund der vorangegangenen Beratungen die Umwidmung folgender Grundstücke in Grünland-Photovoltaikanlage:

FWP 11/2020

Umwidmung der Grundstücke Nr. 1220/1, 1219/3, 1219/1, 1220/2, 1230/2 und 1407/2 alle K.G. 73019 Landfraß mit einer Fläche von gesamt 11572 m² von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Photovoltaikanlage

FWP-12/2020

Umwidmung der Grundstücke Nr. 1220/1, 1230/2, 1119/2 und 1119/3 alle K.G. 73019 Landfraß mit einer Fläche von gesamt 13447 m² von bisher Grünland – Schottergrube in Grünland – Photovoltaikanlage

c) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Michael Pucher auf Freigabe der Baustufe 2 im Bereich des Teilbauungsplanes Stubeck

Herr Bgm. Jury berichtet, dass Herr Michael Pucher mit Schreiben vom 22.8.2023 um Freigabe der Baustufe 2 im Bereich des Teilbebauungsplanes Stubeck angesucht hat. Für die Beratung im Gemeinderat wird hierzu eine fachliche Stellungnahme des beteiligten Raumplanungsbüros eingeholt.

Arch. Peyker hat mit Schreiben vom 19.9.2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Gem. §13 (3) der VO zum TBPL „Stubeck“ (GZ: GMÜND-BPL-01-03/18-Stubeck-2.Kundmach) wird die zeitliche Abfolge der Bebauung wie folgt normiert:

„Die Baufreigabe der Baustufe 2 (Bauplätze 19 – 24) erfolgt nach mind. 70% Bebauung (12 Bauplätze) der Baustufe 1 (maßgebend ist die Baubeginnmeldung) sowie Errichtung der technischen Ver- und Entsorgungseinrichtungen und der Aufschließungsstraße für die Baustufe 2.“

Lt. Rechtsplan beinhaltet die Baustufe 1 insgesamt 17 Bauplätze. 70% entsprechen somit 12 Bauplätzen (17 x 0,7 = 11,9)

Der Stadtrat hat am 12.09.2023 empfohlen, die Freigabe der Baustufe 2 vorbehaltlich der Erreichung der Anforderungen des Teilbebauungsplanes zu beschließen.

Ergänzend zur Stellungnahme von Herrn Arch. Peyker folgender aktueller Stand der Bebauung mit 22.09.2023:

1012/15 – bebaut
1012/16 – bebaut
1012/17 – bebaut
1012/19 – bebaut

1012/21 – bebaut
1012/22 – bebaut
1012/23 – bebaut

1012/18 – in Bau
1012/20 – Bau bewilligt
1012/24 – Bau bewilligt
1012/25 – noch unbebaut
1012/27 – noch unbebaut (Einreichung liegt vor)
1012/28 – noch unbebaut (Einreichung liegt vor)
1012/30 – noch unbebaut (Einreichung liegt vor)
1020/1 – in Bau
1020/3 – in Bau
1020/4 – in Bau

Somit sind von den 17 Grundstücken der Baustufe bereits 11 gebaut bzw. in bereits in Bau. Wenn daher von den bereits bewilligten bzw. eingereichten Objekten ein weiteres begonnen wird, kann die Baustufe 2 freigegeben werden.

Herr GR. Schiffer stellt den Antrag, die Freigabe der Baustufe 2 des Teilbebauungsplanes Stubeck vorbehaltlich des Baubeginns eines weiteren Gebäudes in der Baustufe 1 mit dem dann 1. des Folgemonats zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Schiffer

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Freigabe der Baustufe 2 des Teilbebauungsplanes Stubeck vorbehaltlich des Baubeginns eines weiteren Gebäudes in der Baustufe 1 mit dem dann 1. des Folgemonats.

17) Grundstücksangelegenheiten;

- a) Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über die Verwertung der Parzellen 313/6 und 313/7 beide K.G. Gmünd

b) Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über den Erwerb der Parzelle 25/3 KG Landfraß

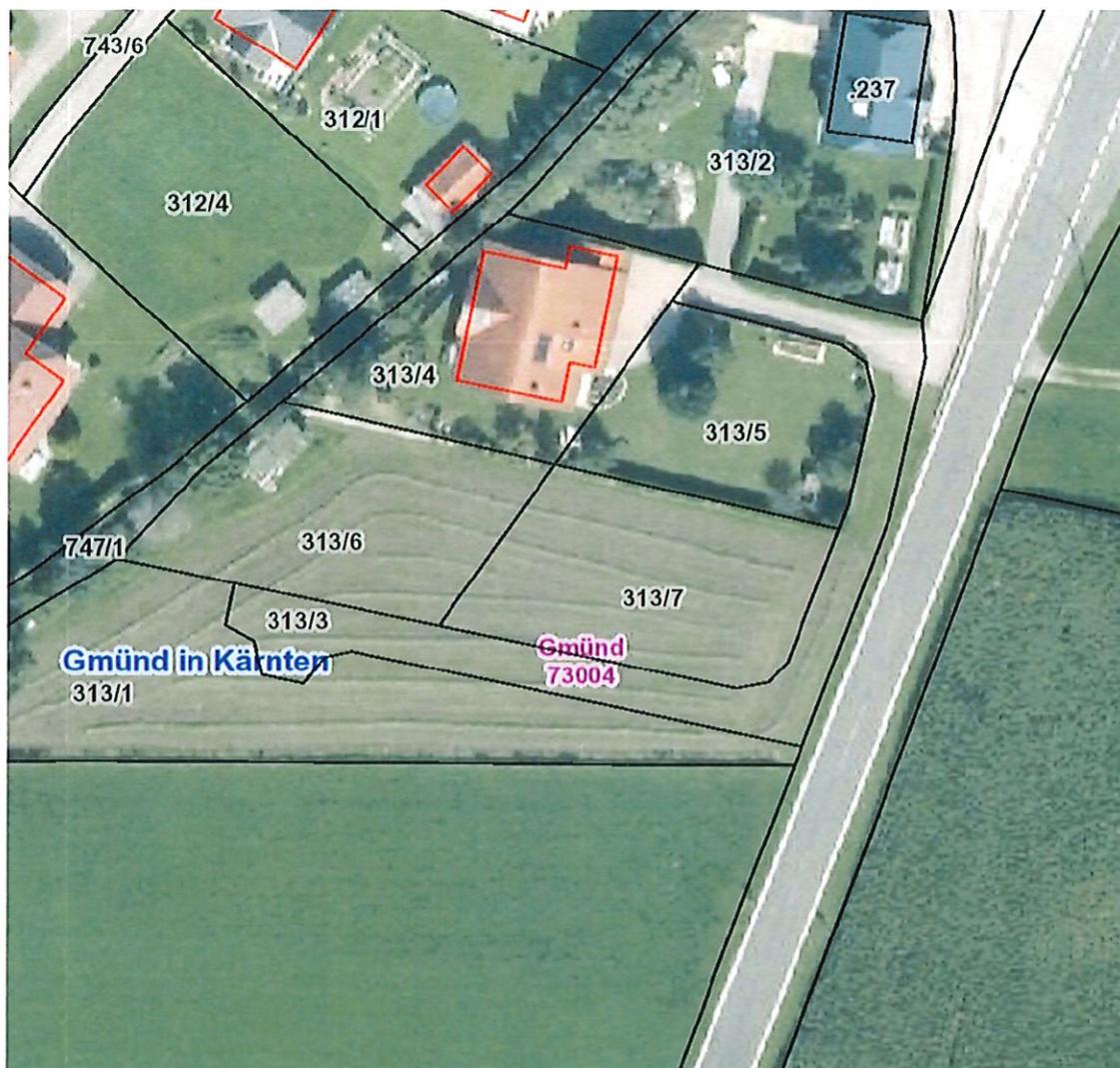
a) **Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über die Verwertung der Parzellen 313/6 und 313/7 beide K.G. Gmünd**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für die beiden schon seit geraumer Zeit gewidmeten Flächen in der Ortschaft Karnerau eine konkrete Anfrage vorliegt. Es wäre daher nun zu beraten, ob diese beide Bauparzellen verkauft werden und im positiven Fall zu welchen Bedingungen.

Größe der Parzellen:

Parz. Nr. 313/6 – 772 m²

Parz. Nr. 313/7 – 766 m²



Der Stadtrat hat am 12.9.2023 empfohlen, grundsätzlich den Verkauf der Parzellen zu beschließen. Als Verkaufspreis wird € 100,--/m² vorgeschlagen, wobei bis zur Sitzung des Gemeinderates noch die Kosten für die Herstellung des Anschließungsweges ermittelt werden sollen.

In der Zwischenzeit wurden die zu erwartenden Kosten für die Herstellung der erforderlichen Anschließung für die Parzellen in Form einer Grobkostenschätzung mit Reserven inkl. MwSt. erarbeitet:

Straße – 600 m ²	€ 46.200,--
Kanal (ca. 80 lfm), Wasser (ca. 40 lfm), Kabel	€ 56.040,--
Summe	€ 102.240,--

Herr GR. Schiffer sagt, dass man eventuell die Parzellen für einen Flächentausch behalten sollte.

Herr Vzbgm. Schober sagt, dass die Entwicklung der Bewohnerzahl vorrangig ist, da damit die Ertragsanteile in diesem Zusammenhang stehen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr Vzbgm. Schober den Antrag, die Parzellen 313/6 und 313/7 beide K.G. Gmünd mit einem Preis von € 100,-/m² zum Verkauf anzubieten. Bedingungen für den Erwerb sind eine Bebauungsverpflichtung sowie die Nutzung mit einem Hauptwohnsitz. Der beabsichtigte Verkauf soll nunmehr beworben werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Schober

einstimmig

zu und beschließt die Parzellen 313/6 und 313/7 beide K.G. Gmünd mit einem Preis von € 100,-/m² zum Verkauf anzubieten. Bedingungen für den Erwerb sind eine Bebauungsverpflichtung sowie die Nutzung mit einem Hauptwohnsitz. Der beabsichtigte Verkauf soll nunmehr beworben werden.

b) Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über den Erwerb der Parzelle 25/3 KG Landfraß

Herr Bgm. Jury berichtet, dass Frau Mag. Bouvier im Rahmen eines Gespräches der Stadtgemeinde Gmünd die Parzelle 25/3 KG Landfraß zum Kauf angeboten hat. Das Waldgrundstück mit einer Fläche von 3380 m² befindet sich im direkten Anschluss an Gemeindewaldflächen. Es wurde die BFI Gmünd ersucht, die Fläche zu bewerten.

Es wäre nunmehr grundsätzlich über ein Kaufinteresse mit Festlegung der Angebotsbedingungen zu beraten. Seitens der BFI wurde der Wert der Fläche mit € 0,80/m² ermittelt. Die Fläche hat keine direkte eigenen Erschließung und keinen nennenswerten Bestand.



Der Stadtrat hat am 12.09.2023 empfohlen, ein Angebot für den Erwerb der Parzelle nach Abschätzung des Flächenwertes zu beschließen.

Frau GR. Ebner stellt den Antrag, auf Basis der Beurteilung durch die Bezirksforstinspektion für das Grundstück 25/3 ein Kaufangebot mit einem Preis von € 0,80/m² zu stellen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR. Ebner

einstimmig

zu und beschließt auf Basis der Beurteilung durch die Bezirksforstinspektion für das Grundstück 25/3 ein Kaufangebot mit einem Preis von € 0,80/m² zu stellen.

18) Stadtgemeinde Gmünd;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Verordnung über Wasserbezugsgebühren
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Verordnung über die Kanalgebühren

a) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Verordnung über Wasserbezugsgebühren

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die vorberatene Anpassung der Wasserbezugsgebühr der Aufsichtsbehörde zur Prüfung übermittelt wurde. Dazu liegt nunmehr die Rückmeldung vor und kann somit die Verordnung – Wirkung mit 1.10.2023 – beschlossen werden.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom XX. XXXX 2023, Zl. 8500-124/2023, mit der die Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Gmünd wird von der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird als Benützungsggebühr ausgeschrieben.
- (2) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3 Benützungsggebühr

- (1) Die Benützungsggebühr ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsggebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 4 Höhe der Benützungsggebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

- a. ab dem 1. Oktober 2023: 1,55 Euro;
- b. ab dem 1. Oktober 2024: 1,85 Euro;

- c. ab dem 1. Oktober 2025: 2,15 Euro.

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Benützungsgebühr und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 1. Oktober jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7 Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 29. September 2022, Zl. 8500-098/2022, mit der die Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Stadtrat hat am 12.09.2023 empfohlen, die Verordnung entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Herr GR. Mößler stellt den Antrag, die Verordnung über die Wasserbezugsgebühr auf Basis des vorliegenden geprüften Verordnungsentwurfes zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Mößler

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Verordnung über die Wasserbezugsgebühr auf Basis des vorliegenden geprüften Verordnungsentwurfes.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 27. September 2023, Zl. 8500-124/2023, mit der die Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Gmünd wird von der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (3) Die Wasserbezugsgebühr wird als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.
- (4) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3 Benützungsg Gebühr

- (3) Die Benützungsg Gebühr ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (4) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 4 Höhe der Benützungsg Gebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

- | | |
|----------------------------|------------|
| d. ab dem 1. Oktober 2023: | 1,55 Euro; |
| e. ab dem 1. Oktober 2024: | 1,85 Euro; |
| f. ab dem 1. Oktober 2025: | 2,15 Euro. |

§ 5 Abgabenschuldner

- (3) Zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (4) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Benützungsgebühr und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 1. Oktober jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7 Teilzahlungen

- (4) Für die Wasserbezugsgebühr sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (5) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (6) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8 Inkrafttreten

- (3) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 29. September 2022, Zl. 8500-098/2022, mit der die Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Verordnung über die Kanalgebühren

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die vorberatene Anpassung der Kanalbenützungsgebühr der Aufsichtsbehörde zur Prüfung übermittelt wurde. Dazu liegt nunmehr die Rückmeldung vor und kann somit die Verordnung – Wirkung mit 1.10.2023 – beschlossen werden. Die Anregungen der Vorprüfung wurden in den aktuellen Verordnungsstand übernommen.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom XXXX 2023, Zl. 8510-125/2023, mit der die Kanalgebühr ausgeschrieben wird (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes Nr. LGBl. Nr. 104/2022 und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Sammlung, Ableitung, Reinigung und Behandlung der im Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage anfallenden Abwässer wird von der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten eine Kanalgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage zu entrichten.
- (2) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3 Kanalgebühr

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 4 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser, das heißt dass 1 m³ bezogenes Trink und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgeld in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 4 Höhe der Kanalgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | | |
|----|-------------------------|---------------|
| a) | ab dem 1. Oktober 2023: | 3,25 Euro |
| b) | ab dem 1. Oktober 2024: | 3,55 Euro und |
| c) | ab dem 1. Oktober 2025: | 3,85 Euro |

§ 5 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühr ist einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Kanalgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 1. Oktober jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7 Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühr sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Kanalgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 29. September 2022, Zl. 8510-099/2022, mit der die Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Stadtrat hat am 12.09.2023 empfohlen, die Verordnung entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Herr GR. Unterzaucher stellt den Antrag, die Verordnung über die Neufestsetzung der Abwasserbeseitigungsgebühr entsprechend dem vorliegenden und geprüften Verordnungsentwurf zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Unterzaucher

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Verordnung über die Neufestsetzung der Abwasserbeseitigungsgebühr entsprechend dem vorliegenden und geprüften Verordnungsentwurf.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 27. September 2023, Zl. 8510-125/2023, mit der die Kanalgebühr ausgeschrieben wird (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022 und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Sammlung, Ableitung, Reinigung und Behandlung der im Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage anfallenden Abwässer wird von der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten eine Kanalgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage zu entrichten.
- (2) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3 Kanalgebühr

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 4 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgeld in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 4 Höhe der Kanalgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | | |
|----|-------------------------|---------------|
| a) | ab dem 1. Oktober 2023: | 3,25 Euro |
| b) | ab dem 1. Oktober 2024: | 3,55 Euro und |
| c) | ab dem 1. Oktober 2025: | 3,85 Euro |

§ 5 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühr ist einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Kanalgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 1. Oktober jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7 Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühr sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Kanalgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8 Inkrafttreten

- (5) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 29. September 2022, Zl. 8510-099/2022, mit der die Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

19) Krämermärkte 2024;

Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der Krämermarkttermine 2024

Herr Bgm. Jury berichtet, dass wie alle Jahre auch für das Jahr 2024 die Krämermarkttermine wieder vom Gemeinderat zu beschließen sind.

KUNDMACHUNG

TERMINE über die Abhaltung der Krämermärkte Hauptplatz in Gmünd in Kärnten im Jahr 2024

Tag	Art	Marktregel
Freitag, 23. Feber 2024	Krämermarkt „Fastenmarkt“	Am 2. Freitag nach dem Aschermittwoch
Donnerstag, 16. Mai 2024	Krämermarkt „Pfingstmarkt“	Am Donnerstag vor dem Pfingstsonntag
Dienstag, 22. Oktober 2024	Krämermarkt „Herbstmarkt“	Am Dienstag nach dem 18. Oktober (Lukas)
Freitag, 29. November 2024	Krämermarkt „Kathreinmarkt“	Am Freitag in der Kathreinwoche (25. November), wenn am 25.11. ein Sonntag, dann am Freitag nachher

Der Stadtrat hat am 12.09.2023 empfohlen, die Termine für die Krämermärkte im Jahr 2024 entsprechend dem vorliegenden Vorschlag zu beschließen.

Herr StR. Rudiferia stellt den Antrag, die Termine für die Krämermärkte im Jahr 2024 entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Rudiferia

einstimmig

zu und beschließt die folgenden Termine für die Krämermärkte im Jahr 2024:

TERMINE über die Abhaltung der Krämermärkte am Hauptplatz in Gmünd in Kärnten im Jahr 2024

Tag	Art	Marktregel
Freitag, 23. Feber 2024	Krämermarkt „Fastenmarkt“	Am 2. Freitag nach dem Aschermittwoch
Donnerstag, 16. Mai 2024	Krämermarkt „Pfingstmarkt“	Am Donnerstag vor dem Pfingstsonntag
Dienstag, 22. Oktober 2024	Krämermarkt „Herbstmarkt“	Am Dienstag nach dem 18. Oktober (Lukas)
Freitag, 29. November 2024	Krämermarkt „Kathreinmarkt“	Am Freitag in der Kathreinwoche (25. November), wenn am 25.11. ein Sonntag, dann am Freitag nachher

20) Volksschule Gmünd;

Beratung und Beschlussfassung über die Fortsetzung des Projektes „Ich und wir Glückskinder“

Herr Vzbgm. Schober berichtet, dass das Projekt „Ich und wir Glückskinder“ in den Volksschulen Gmünd, Eisentratten und Malta fortgesetzt werden soll. Dazu wurde ein Angebot für die Jahre 2024 bis 2026 vorgelegt. Für Gmünd fallen für die drei Jahre Gesamtkosten in Höhe von € 16.632,-- (€ 5.544,-- pro Schuljahr) an. Die Stadtgemeinde Gmünd würde von LR Fellner eine BZ aR in Höhe von € 5.000,- erhalten. Die Restkosten sollten für Gmünd und Krems über die vorhandene IKZ-Mittel bedeckt werden. Das Projekt wird seitens des Volksschuldirektors sehr positiv beurteilt. Ursprünglich war ein Projekt über eine Leader-Förderung geplant. Da die Gemeinden Trebesing und Rennweg daran aber nicht teilnehmen, ist dies nicht möglich.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 12.09.2023 empfohlen, die Fortführung des Projektes bei entsprechender Sicherstellung der Finanzierung über die IKZ-Mittel für die Jahr 2024 bis 2026 zu beschließen.

Herr GR.-Ers. Penker stellt den Antrag, die Forführung des Projektes „Ich und wir Glückskinder“ auf Basis des vorliegenden Angebotes für die Jahre 2024 bis 2026 zu beschließen, wobei die Finanzierung über die vorhandenen IKZ-Mittel des Jahr 2023 erfolgt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR.-Ers. Penker

einstimmig

zu und beschließt die Forführung des Projektes „Ich und wir Glückskinder“ auf Basis des vorliegenden Angebotes für die Jahre 2024 bis 2026, wobei die Finanzierung über die vorhandenen IKZ-Mittel des Jahr 2023 erfolgt.

Antrag gemäß § 41 K-AGO:

Eingebracht von den anwesenden Mitglieder der SPÖ-Fraktion (Vzbgm. Schober, GR. Stefan, GR. Petschar, GR. Genser, GR. Muzikar, GR.-Ers. Penker und GR.-Ers. Stefan)

Antrag zur Zieldefinition für die Energiegemeinschaft der Klima- und Energie Modellregion Lieser Maltatal

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten möge die Zieldefinition für die Energiegemeinschaft der Klima- und Energie Modellregion Lieser Maltatal nach folgenden Zielen aus der Interessenssicht der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten beschließen:

Die Zukunft liegt in einer solidarischen Energiegemeinschaft des Lieser-Maltatals. Der Gründung einer Energiegemeinschaft liegt der gemeinsamen Definition von Zielen für das Lieser-Maltatal zu

Gründe und diese Ziele sollten den Rahmen einer Machbarkeitsstudie abbilden. Das Resultat einer Machbarkeitsstudie sollte ein kommunaler Energienutzungsplan sein.

Die primären Ziele der Energiegemeinschaft Lieser-Maltatal sind

- die Erhöhung des Energieversorgungsgrades
- die Versorgungssicherheit des gesamten Lieser-Maltatales
- die Erstellung eines Business Modells (bzw. einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Gesamtkonzept)
- viele Bürger:innen des Lieser-Maltatals sollen davon profitieren
- eine Vorsorge für die Bürger:innen des Lieser-Maltatals zu schaffen
- eine nachhaltige Investition in die Heimat zu ermöglichen

Aus den primären Zielen ergeben sich sekundäre Ziele, die für einen Erfolg der Projektumsetzung maßgeblich sind und wie folgt beschrieben werden:

1. Umweltziele:

- Netz der Kelag autonom für das Lieser-Maltatal bei Fall eines Blackouts schalten können

1.1 Produktion von Wasserstoff im Lieser-Maltatal unter folgenden Punkten:

- Die Erstellung einer Gefahrenpotenzialanalyse in Verbindung mit der Produktion von Wasserstoff im Lieser-Maltatal.
- Die Erstellung eines Genehmigungsverfahrenscheck unter Berücksichtigung der folgenden Punkte:
 - ASFINAG
 - Wasserrecht
 - Land Kärnten Straßenmeisterei – Bundesstraße
 - Umweltverträglichkeitsprüfung
 - naturschutzrechtliche Bewilligungen
 - Berücksichtigung der Wildwechselzonen
 - Verkehrsgutachten im Zuge von technischem Gebrechen (Komplettspernung von A10 und Bundesstraße; medizinische Versorgung der Bevölkerung muss gewährleistet bleiben)
- Keine öffentliche Wasserstofftankstelle aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens, ausgenommen ist die Betankung von öffentlichen Verkehrsmitteln

2. Preisziel:

- maximaler Kilowattstundenpreis von 6 Cent die Kilowattstunde für natürliche Personen, die den Strom von der Energiegemeinschaft beziehen.
- Eine Strompreissenkung bis 3 Cent die Kilowattstunde für natürliche Personen, die den Strom von der Energiegemeinschaft beziehen ist das Unterziel des Preisziels.

3. Soziale Ziele:

- freie Energiebelieferung für Kunden (Gemeindegänger:innen der beteiligten Gemeinden an der Energiegemeinschaft) mit einer Einkommensgrenze von
 - Alleinstehende: 1.600 EUR netto
 - Haushalte mit zwei volljährigen Personen: 2.400 EUR netto
 - Zuschlag für jede weitere Person: 400 EUR
 - Kinderzuschlag für Alleinerziehende: 700 EUR

4. Gesellschaftsrechtliche Ziele:

- Gesellschaftsgründung; mit der Ausbedingung einer Gesellschaftsform, in welcher die öffentliche Hand sprich die Gemeinden des Lieser-Maltatals einen Anteil von 51% der Gesellschaft hält.
- Die Bestellung der Anteilsvertretung der Gemeinden des Lieser-Maltatals erfolgt durch die Vertreter der jeweiligen Gemeindevorstände.

- Die Abbildung aller Gemeindevorstände als stimmberechtigte Mitglieder der Gesellschaft.
- Es gilt das Einstimmigkeitsprinzip für die Anteile der öffentlichen Hand.
- Die 51% der Anteile der Gemeinden des Lieser-Malttals erhalten ein Belastungs- und Veräußerungsverbot.
- Einbringungen in die Gesellschaft können durch private natürliche Personen und juristische Personen (Firmen) erfolgen.
 - Jene, die Strom aus der eigenen Erzeugung einspeisen dürfen erhalten vergünstigte Strom-Tarife.
- Ein Objektivierungsverfahren für die Bestellung der Geschäftsführung der neu zu gründenden Gesellschaft
- Die Beteiligung an den Kosten zum Bau von erneuerbaren Energiequellen mit der Höchstgrenze von 10.000 EUR pro natürliche Person und wahlweise Auszahlung der Beteiligungsgewinne oder die kostenlose Nutzung des Stroms, welcher durch den erworbenen Teil der erneuerbaren Energiequelle produziert wird.
 - Die Beteiligung an den Kosten zum Bau von erneuerbaren Energiequellen innerhalb der Energiegemeinschaft ist juristischen Personen, ausgenommen der Gemeinden als Körperschaften öffentlichen Rechts, untersagt.
- Ein Bürgerbeteiligungsmodell nach dem Modell der Regionalmanagement Murau Murtal GmbH

5. Rechtliche Ziele:

- Rechtliche Prüfung zur Versorgungsverpflichtung aller Bürger:innen des Lieser-Malttals und die Prüfung einer verpflichtenden Abnahme für selbst produzierten Strom von Bürger:innen des Lieser-Malttals (Sicherstellung der Anschlussmöglichkeiten ohne rechtliche Einspruchsart/-möglichkeiten seitens der Energiegemeinschaft (Die Gesellschaft der Gemeinden))

6. weitere sekundäre Ziele:

- Kein Aufbau eines parallelen Stromnetzes, es muss eine Vertragsverhandlung mit dem Netzbetreiber (KELAG) stattfinden, um die Netzsicherheit zu gewährleisten.
- Keine Energie aus der Energiegemeinschaft Lieser-Maltatal für die Erzeugung von E-Fuels.
- **Demokratisierung:** Volksbefragung zum Thema Energiegemeinschaft in allen 5 Gemeinden des Lieser-Malttals, um die Einbindung der Bevölkerung zu gewährleisten und über das Thema transparent aufzuklären. (Abstimmung unterschiedlicher Zieldefinitionen falls erforderlich)

Begründung:

Die Errichtung einer Energiegemeinschaft für das Lieser-Maltatal sollte unter dem Aspekt einer präzisen und umfassenden Zieldefinition stattfinden, um einen nachhaltigen Nutzen für die gesamte Bevölkerung zu gewährleisten.

Der Antrag wird vom Bürgermeister dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft und Umweltschutz zur Vorberatung zugewiesen.

Da die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 21.10 Uhr.

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:



Die Protokollfertiger:

